

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 22. Juli 2024

Dossier Nr. 10205, «Rundschau» vom 22. Mai 2024 – «Nach Prügelattacke: Die fragwürdigen Ermittlungen der Schaffhauser Polizei» und vom 29. Mai 2024 – «Kritik an Schaffhauser Polizei nach Prügelattacke: Ist Fabienne W. ein Einzelfall?»

Sehr geehrte Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben, datiert am 13. Juni 2024, worin Sie obige Beiträge wie folgt beanstanden:

«Der anliegenden Vollmacht entnehmen Sie, dass wir den Kanton Schaffhausen vertreten. [...] Die Ombudsstelle SRG.D behandelt u.a. Beanstandungen zu redaktionellen Sendungen vom Schweizer Radio und Fernsehen (SRF). Innert 20 Tagen nach Ausstrahlung kann jede Person eine Sendung bei der Ombudsstelle beanstanden, wobei sich die Beanstandung auch gegen mehrere Sendungen richten kann, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die Frist von 20 Tagen beginnt in diesem Fall mit der Ausstrahlung der letzten beanstandeten Sendung zu laufen (Art. 92 RTVG). Die vorliegende Beanstandung der beiden obgenannten Rundschau-Beiträge richtet sich somit gegen zulässige Beanstandungsobjekte und erfolgt fristgerecht.»

1. Beanstandete Beiträge

- **Erster Rundschau-Beitrag «Nach Prügelattacke: Die fragwürdigen Ermittlungen der Schaffhauser Polizei» vom 22. Mai 2024**

Im Zentrum des ersten Beitrags stehen schockierende Bilder einer Gewalttat von vier Männern gegen eine Frau (nachfolgend: F.W. , die Geschädigte oder das Opfer) in der Schaffhauser Wohnung eines Anwalts. Diese Bilder existieren, weil die gesamte Tat von zwei in der Wohnung installierten Überwachungskameras aufgezeichnet wurde. Grundlage des Berichts sind neben den verstörenden Bildern eine Schilderung des Tatgeschehens und dessen Hintergründe durch F.W. und ihre Rechtsanwältin sowie Teile der Akten aus dem Untersuchungsverfahren. Grob zusammengefasst schilderte F.W. im Beitrag, sie sei von dem Anwalt aus ihrem Bekanntenkreis in dessen Wohnung zu einem Nachtessen eingeladen worden, wobei sich schnell herausgestellt habe, dass es dem Anwalt einzig darum gegangen sei, sie von einer Strafanzeige aufgrund einer gemäss F.W.'s Aussage ca. zwei Wochen zuvor erlittenen Vergewaltigung durch einen Bekannten des Anwalts abzubringen. Zu diesem Zweck sei sie von drei ebenfalls anwesenden Bekannten des Anwalts verprügelt worden. Im Zusammenhang mit dieser Tat äussert der Beitrag sodann massive Kritik an der Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft. Der als Experte beigezogene Strafverteidiger Konrad Jeker gelangt aufgrund der ihm vorgelegten Aktenfragmente und der Parteistandpunkte von F.W. zu einem vernichtenden Verdikt, wonach das Vorgehen der Polizei kriminalistisch unhaltbar gewesen sei, und sie mehrfach die Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft schlicht nicht ausgeführt habe. In den Worten von Konrad Jeker: «Job nid gmacht. » Zum Schluss wird die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu den Vorwürfen unzureichender Ermittlungshandlungen auszugsweise und selektiv eingeblendet.

- **Zweiter Rundschau-Beitrag «Kritik an Schaffhauser Polizei nach Prügelattacke: Ist Fabienne W. ein Einzelfall?» vom 29. Mai 2024**

Der zweite Beitrag kritisiert wiederum die Ermittlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft mit dem Schwerpunkt auf der angeblich zu spät erfolgten Sicherstellung der Mobiltelefone der Beschuldigten. Weiter setzt sich der Beitrag eingehend mit der Person des beschuldigten Anwalts auseinander. Dabei wird ausgeführt, dass der Anwalt immer wieder die Nähe zur Schaffhauser Polizei suche, wobei ein Bild eingeblendet wird, das den Anwalt neben einem «Kadermann der Schaffhauser Polizei» zeige, unter Betonung durch die Off-Stimme, dass dieses Bild nur einen Tag nach den Übergriffen auf F.W. entstanden sei. Danach berichtet der Beitrag im Wesentlichen über die heftigen Reaktionen, die der erste Beitrag hervorgerufen hatte, namentlich eine Demonstration von mehreren hundert Personen zugunsten des Opfers und der Frauenrechte im Allgemeinen, eine Petition aus der Bevölkerung sowie verschiedene politische Vorstösse. Kommentiert wurden die Vorgänge von Politikerinnen und einer Expertin für geschlechtsspezifische Gewalt. Im Resultat wird den Strafverfolgungsbehörden vorgeworfen, geschlechtsspezifische Gewalt nicht genügend ernst zu nehmen und nicht adäquat zu verfolgen.

2. Vorgeschichte der Beiträge/ Anfragen der Redaktion

Sowohl vor dem ersten wie auch dem zweiten Beitrag wurden die Rundschau-Redaktoren eindringlich auf die Problematik hingewiesen, welche eine Berichterstattung über eine laufende Strafuntersuchung mit sich bringt, erst recht, wenn sie wie vorliegend auf den Behauptungen und Parteistandpunkten einer beteiligten Partei basiert. Daneben wurde die Rundschau aufgefordert, zumindest die Anonymität der beteiligten Behördenmitarbeiter zu wahren (Beilage 2: E-Mail-Korrespondenz Rundschau-Redaktor mit Erstem Staatsanwalt und Unterzeichnetem vom 16./17./20./21.05.2024; Beilage 3: E-Mail-Korrespondenz Rundschau-Redaktor mit Unterzeichnetem vom 28./29.05.2024). Wenigstens diese Forderung hielt die Rundschau-Berichterstattung ein. Auf die übrigen Punkte, die in der Korrespondenz zur Sprache kamen, wird nachfolgend im Einzelnen eingegangen.

3. Auswirkungen der Beiträge

3.1 Medienwirbel

Bereits der erste Rundschau-Beitrag löste eine grosse Welle von Folgeartikeln in diversen Zeitungen und auf Online-Portalen unter dem Schlagwort «Prügelattacke» aus. Der Tenor war eindeutig: Die Schaffhauser Behörden hätten die Vorwürfe nicht genügend ernst genommen, seien bei den Ermittlungen nachlässig gewesen und hätten deshalb gravierende Fehler gemacht. Im Resultat wird die zentrale These der Rundschau übernommen und den Strafverfolgungsbehörden vorgeworfen, geschlechtsspezifische Gewalt nachlässig zu verfolgen und Täter mit Samthandschuhen anzufassen. Im Zeitraum vom 22. Mai 2024 bis zum 29. Mai 2024 erschienen mehr als 40 Artikel, die grossmehrheitlich in den Chor der Entrüstung einstimmten und sich durchwegs kritisch zur Arbeit der Schaffhauser Polizei und Staatsanwaltschaft äusserten (vgl. Beilage 4: Medienspiegel Folgeartikel zum ersten Rundschau-Beitrag bis 29.05.2024). Da keiner dieser unmittelbar im Anschluss an die Rundschau-Berichte publizierten Folgeartikel namhafte eigene Recherchen zum Thema betrieb, kamen vorerst auch noch keine Zweifel an der Darstellung der Rundschau auf und niemand stellte sich die Frage, ob es nicht nur das Amtsgeheimnis war, das eine Aufdeckung der Unhaltbarkeit der Rundschau-Vorwürfe gegen die Strafverfolgungsbehörden verhinderte. Der Fall F.W. schlägt bis heute grosse Wellen und es sind dazu gesamthaft bereits mehr als 120 Artikel erschienen (vgl. Beilage 5: Medienspiegel zum Fall F.W. bis 12.06.2024).

3.2 Empörung in der Bevölkerung

Der erste Rundschau-Beitrag brachte die Volksseele zum Kochen. Eine unmittelbar darauf gestartete Petition «An: Schaffhauser Polizei, Schaffhauser Staatsanwaltschaft, Schaffhauser Regierungsrat, Schaffhauser Kantonsrat» lautete «Überlebende statt Täterschaft schützen!» und forderte unter anderem "eine lückenlose und transparente Aufklärung des Falles, des polizeilichen Verhaltens und des Vorgehens der Staatsanwaltschaft durch eine unabhängige parlamentarische Untersuchungskommission.». Der Erste Staatsanwalt und die Leitung der Polizei wurden aufgefordert, «die Verantwortung zu übernehmen.» Gemäss Angabe der Initianten wurde die Petition von mehr als 10'000 Personen unterschrieben (Beilage 6: Petition «Überlebende statt Täter schützen»).

Eine weitere Online-Petition mit dem Titel: "Schaffhauser Justizversagen: Rücktritt der Verantwortlichen" fordert den Rücktritt von Peter Sticher, dem Ersten Staatsanwalt des Kantons Schaffhausen, und Philipp Maier, dem Polizeikommandanten, mit folgender Begründung: „Frauen, die nach Vergewaltigungen von Polizisten gefragt werden, ob sie sich nicht immer schon einen Dreier wünschten, die nackt von männlichen Polizisten fotografiert werden, die gedemütigt werden und deren Leid arglos aufgenommen und verbreitet werden kann, ohne dass eingegriffen wird. Staatsanwälte, die ihre Zeit mit Bagatelldelikten verbringen, in Männerclubs herumhängen, Verwandte einstellen, Polizisten schützen und echte Täter entwischen lassen. Das Schaffhauser Justizdebakel ist nicht nur der Fall von Fabienne W, es ist ein System." (Beilage 7: Petition „Schaffhauser Justizversagen: Rücktritt der Verantwortlichen“).

Der durch den Rundschau-Beitrag geschürte Volkszorn entlud sich auch in einer Demonstration von mehr als 500 Personen vor der Polizeiwache Schaffhausen am darauffolgenden Samstag, 25. Mai 2024, anlässlich welcher die Demonstranten eine lückenlose Aufklärung des Prügelangriffs durch eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) und eine unabhängige Meldestelle verlangten, «um polizeiliches Fehlverhalten erfassen zu können». SRF rühmte sich in ihrer diesbezüglichen Berichterstattung selber als Auslöser für diese Demonstration. (Beilage 8: SRF-Artikel vom 25.05.2024: «Nach Prügelangriff auf Frau: Hunderte Menschen demonstrieren gegen Schaffhauser Polizei»).

3.3 Vertrauensverlust in die Strafverfolgungsbehörden

Wie auch in der vorstehend erwähnten Petition und Demonstration zum Ausdruck kam, hat die Berichterstattung der Rundschau in der Bevölkerung zu einem Verlust des Vertrauens geführt, dass angezeigte geschlechtsspezifische Gewaltdelikte von den Strafverfolgungsbehörden auch konsequent verfolgt werden. Dieser Vertrauensverlust zeitigt denn auch bereits konkrete (negative) Auswirkungen.

So hat die Fachstelle für Gewaltbetroffene mitgeteilt, dass bei ihren Opferberatungen seit der medialen Berichterstattung zum Fall von F.W. auffalle, dass Gewaltbetroffene vermehrt von einer Anzeige absähen, weil sie den Strafverfolgungsbehörden nicht trauten. Konkret hat es bereits in den ersten zwei Wochen nach dem ersten Rundschau-Beitrag mindestens vier Fälle gegeben, in denen mutmassliche Opfer einer Gewalttat bezugnehmend auf die aktuelle Berichterstattung gesagt haben, dass sie aufgrund eines Vertrauensverlustes in die Strafverfolgungsbehörden auf eine Anzeige verzichteten. Gemäss der Fachstelle für Gewaltbetroffene sei dies sehr bedauerlich, insbesondere angesichts der ohnehin generell tiefen Anzeigequoten bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Aus Sicht des Opferschutzes sei es zentral, dass das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden wiederhergestellt werde, weshalb entsprechende Massnahmen zu begrüssen seien.

Schon daraus folgt, dass die Rundschau-Beiträge dem vordergründigen Ziel der Berichterstattung - der Verbesserung des Opferschutzes - nicht geholfen, sondern vielmehr geschadet haben.

3.4 Politische Auswirkungen

Die Berichterstattung in der Rundschau hatte auch politische Folgen auf verschiedenen Ebenen. Das hierfür zuständige Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen verkündete am 30. Mai 2024, zur Klärung der Vorwürfe der Rundschau das Verhalten der an den Ermittlungshandlungen beteiligten Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei gutachterlich beurteilen zu lassen (Beilage 9: Medienmitteilung Kanton Schaffhausen vom 30.05.2024). Im Kantonsrat Schaffhausen wurde am 3. Juni 2024 eine parteiübergreifende Interpellation eingereicht, die eine lückenlose Aufarbeitung der Geschehnisse fordert (Beilage 10: Interpellation Kantonsrat Schaffhausen vom 03.06.2024). Wie im zweiten Rundschau-Beitrag gezeigt wird, forderten die Nationalrätinnen Tamara Funicello, die auch als Rednerin an der vorstehend erwähnten Demonstration auftrat, und Patricia von Falkenstein auf nationaler Ebene einen schweizweiten Vorstoss zwecks Verbesserung der Strafverfolgung bei geschlechtsspezifischer Gewalt.

4. Kehrtwende in der Berichterstattung aufgrund eines Artikels der Schaffhauser AZ

Eine Kehrtwende in der medialen Berichterstattung erfolgte am Tag nach Publikation des zweiten Rundschau-Berichts. Verantwortlich dafür war die Schaffhauser Arbeiterzeitung (nachfolgend: SHAZ), eine kleine, pointiert linke Wochenzeitung und gemäss Wikipedia die einzige noch bestehende klassische Arbeiterzeitung der Schweiz. Anders als all die grossen Medien, die sich für die Fakten lediglich auf die Sachverhalts-Fragmente verliessen, welche die Rundschau publiziert hatte, verschaffte sich die SHAZ Zugang zu den (vollständigen) Akten der Strafuntersuchung über die Gewalttat und berichtete das, was sie vorfand.

- Erster SHAZ-Artikel «Eskalation» vom 30.05.2024

Der Inhalt des ersten Artikels «Eskalation» wird im Lead prägnant zusammengefasst: «Eine Rundschau-Recherche über eine Gewalttat in der Wohnung eines Schaffhauser Anwalts sorgt schweizweit für Empörung. Der AZ liegen Akten und Videoaufnahmen vor, die ein anderes Licht auf die Geschehnisse werfen. Das Narrativ der Rundschau erscheint kaum haltbar. Rekonstruktion einer fatalen Nacht.»

Die SHAZ hat sorgfältig zum Fall recherchiert, die ihr vorliegenden Untersuchungsakten ausgewertet und mit mehreren der mutmasslichen Täter gesprochen (die Rundschau hat diese - abgesehen vom Anwalt - nicht kontaktiert). Insbesondere hat die SHAZ die auch der Rundschau vorliegenden Videoaufnahmen, welche Grundlage der Rundschau-Beiträge waren, Szene für Szene mit Zeitstempel rapportiert, d.h. zusammenfassend geschildert, was zu sehen und zu hören war, um dem Leser ein möglichst objektives Bild der brutalen Gewalttat und ihrer Entstehung zu vermitteln. Daraus ging hervor, dass es sich zunächst um eine friedliche, ausgelassene Partynacht unter Alkohol- und Drogeneinfluss handelte, bis der spätere Haupttäter versuchte, F.W. rauszuwerfen, weil sie sich nach Ansicht des Anwalts unangemessen verhielt, wogegen sie sich körperlich zur Wehr setzte und mit einem Glas nach dem «Rausschmeisser» warf, woraufhin die Situation eskalierte und in der

schockierenden Gewalttat endete. Die SHAZ beendet ihren Artikel mit folgendem treffenden Fazit (Hervorhebung durch die Unterzeichneten):

«Schaut man heute, zweieinhalb Jahre später, auf die fatale Nacht in der Wohnung des Anwalts zurück, stellen sich viele Fragen. Warum es genau zum Gewaltausbruch kam, ist nach wie vor unklar. Dies aufzuzeigen ist nicht Aufgabe der Medien, sondern der Strafverfolgungsbehörden. Was wir jedoch zeigen können: Die Komplexität des Falles ist gross. Und das Narrativ der Rundschau, dass die Männer Fabienne W. in einen Hinterhalt gelockt hatten, um sie mit brutaler Gewalt einzuschüchtern und von einer Strafanzeige gegen den angeblichen Vergewaltiger Peter abzubringen, erscheint mehr als fragwürdig.»
Beilage 11: Artikel «Eskalation» der Schaffhauser AZ vom 30.05.2024

- Zweiter SHAZ-Artikel «Strukturelle Probleme» vom 07.06.2024

Im zweiten Artikel «Strukturelle Probleme» richtete die SHAZ ihren Fokus auf die Arbeit der Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden, wobei sie wiederum primär die Akten aus dem Strafverfahren analysiert und mit involvierten Parteien gesprochen hat. Insbesondere befasste sich die SHAZ mit den diversen von der Rundschau an die Schaffhauser Ermittlungsbehörden gerichteten Vorwürfen. In Bezug auf den Vorwurf, dass F.W. nach der Gewalttat nicht adäquat untersucht worden sei, weil man den angegebenen Schmerzen zwischen den Beinen nicht genügend nachgegangen sei, gelangte die SHAZ zum Resultat, dass die offiziellen Stellen bei der körperlichen Untersuchung - anders als die Rundschau behauptet - korrekt mit dem Opfer umgegangen sind (vgl. dazu hinten S. 11 f.). Auch in Bezug auf die massiv kritisierte Polizeiarbeit bei der Ermittlung gelangte die SHAZ zu einem deutlich zurückhaltenderen Urteil als die Rundschau, indem sie diese für «unsauber» befand, weil die Polizei für die definitive und ausreichende Sicherstellung der Videoaufnahmen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt dreimal ausrücken musste, wobei die SHAZ aber auch festhielt, dass am zweiten Ermittlungstag die Videoaufnahmen vollständig sichergestellt waren. Den Grund für die Empörung sieht die SHAZ darin, dass ein Polizist bei der etwas umständlich verlaufenden Beweissicherung auch noch einen saloppen Umgangston an den Tag gelegt habe. Zuletzt weiss die SHAZ auch die Vorwürfe an die Staatsanwaltschaft richtig einzuschätzen und erklärt aufgrund einer sorgfältigen Analyse, wann welche neuen Vorwürfe und Beweisanträge von F.W. ins Verfahren eingebracht wurden, woraus erhellt, dass die Staatsanwaltschaft die darauf basierenden Ermittlungsaufträge nicht unvollständig oder zu spät erteilt hat (vgl. dazu hinten S. 12). Ausserdem kommt die SHAZ auf Basis der ihr vorliegenden Untersuchungsakten zum Schluss, dass die Verfahrensdauer durch verschiedene von den Strafverfolgungsbehörden nicht zu vertretene Umstände (diverse Beweisanträge insbesondere auch der Opferanwältin, späte Geltendmachung eines Zusammenhangs der beiden Strafverfahren durch F.W. und zusätzlicher Aufwand aufgrund der demzufolge zusammengelegten Verfahren) verlängert wurde und dass in beiden Fällen durchgehend gearbeitet wurde.

Im Resultat widerlegt die sorgfältige Recherche der SHAZ somit die Vorwürfe der Rundschau an die Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden in den vorliegenden Verfahren. Sie ortet lediglich ein strukturelles Problem, wonach die Verfahrensdauer aufgrund der hohen Falllast generell lange sei, was aber schweizweit gelte, nicht nur in Schaffhausen.

Beilage 12: Artikel «Strukturelle Probleme» der Schaffhauser AZ vom 07.06.2024

- Reaktionen auf die Berichterstattung der SHAZ

Die beiden Artikel der in dieser Sache unversehens zum Leitmedium avancierten SHAZ lösten sodann ihrerseits eine breite Folgeberichterstattung von Medien wie Tages-Anzeiger, Blick, Schaffhauser Nachrichten, Watson, und NZZ aus, mit dem Tenor, dass die Darstellung der Rundschau nicht haltbar war. Der Tagesanzeiger titelte «Nun werden Vorwürfe gegen SRF-«Rundschau» laut» und führte im Lead aus: «Die Recherche einer Schaffhauser Lokalzeitung zeigt, dass der Fall komplexer war als von SRF dargestellt - und der Sender wichtige Aspekte weggelassen hat.» (Beilage 13: Medienspiegel Folgeartikel zum SHAZ-Artikel vom 30.05.2024 und Beilage 14/1-5: Folgeartikel zum SHAZ-Artikel vom 30.05.2024). Der Wind hatte aufgrund der SHAZ-Berichterstattung so brüsk und umfassend gedreht, dass sich am 8. Juni 2024 sogar die NZZ bemüsstigt fühlte, die gescholtenen Rundschau-Journalisten in Schutz zu nehmen. Zwar habe die Rundschau tatsächlich «handwerklich schwach» berichtet, doch dürfe, so fand Katharina Bracher, aufgrund all dieses «Rundschau-Bashings» die Empathie mit dem Opfer F.W. nicht vergessen gehen (Beilage 15: «Fall Schaffhausen: Die Medien konzentrieren sich aufs Rundschau-Bashing. Das eigentliche Opfer geht vergessen» in NZZ vom 08.06.24). Damit unterliegt Frau Bracher aber einem Fehlschluss. Nur weil man die Rundschau-Berichterstattung kritisiert und sich für eine objektive Berichterstattung einsetzt, bedeutet das nicht, dass man nicht auch das Unrecht anerkennt, das dem Opfer widerfahren ist. Das gilt nicht nur für die Rundschau-kritischen Artikel, sondern auch für die vorliegende Beanstandung.

Dass dem mächtigen SRF und seinen bisweilen zur Selbstgerechtigkeit neigenden Redaktoren durch eine kleine Wochenzeitung - und gemäss Wikipedia die „einzige noch bestehende klassische Arbeiterzeitung der Schweiz“ - aufgezeigt werden muss, was die Funktion der Medien ist und wie sorgfältiger Recherchejournalismus geht, belegt die enorme Bedeutung der Medienvielfalt in unserem Land.

5. Beanstandungsgründe

5.1 Fehlinterpretation der Rolle der Medien

Medien kommt als sogenannte «vierte Gewalt» in einem Rechtsstaat eine wichtige «Wächterfunktion» zu, insbesondere auch im Rahmen der medialen Justizkontrolle. Dabei haben Medien im Rahmen der Gerichtsberichterstattung auch die Aufgabe, über Strafverfahren zu berichten, wobei jedoch je nach Verfahrensstand unterschiedliche Regeln gelten. Gerichtsverfahren und Gerichtsurteile sind öffentlich und dabei kann unter Wahrung der Rechtsordnung (namentlich der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten) frei berichtet werden. Nicht öffentlich ist hingegen das Vorverfahren, d.h. die polizeilichen Ermittlungen und die Untersuchung der Staatsanwaltschaft. Die Veröffentlichung von

Untersuchungsakten, wozu z.B. auch die verbreiteten Videoaufnahmen gehören, stellt grundsätzlich sogar eine Straftat dar (Art. 293 StGB). Dies hat seinen guten Grund. Ob ein Vorverfahren rechtskonform und angemessen geführt wurde, wird gemäss hieszulande seit 180 Jahren bewährter rechtsstaatlicher Ordnung durch das zuständige Strafgericht sowie allenfalls durch Rechtsmittelinstanzen beurteilt, sei es aufgrund von Beschwerden der Verfahrensparteien gegen erfolgte oder unterlassene Ermittlungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden oder schlussendlich im Strafurteil, welches gegebenenfalls verfahrensrelevante formelle Fehler aufdeckt und rügt.

Es hätte der Rundschau freigestanden, den Abschluss des Untersuchungsverfahrens und die sich daraus ergebenden Gerichtsverfahren abzuwarten, um diese dann medial zu begleiten und allenfalls kritisch zu würdigen. Die Rundschau hat sich aber dazu entschlossen, völlig verfrüht einzugreifen und allein basierend auf selektiven Argumenten einer Verfahrenspartei - des Opfers sowie deren Rechtsvertreterin - im Stile einer Beschwerdeinstanz massive Kritik am Vorgehen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Vorverfahren zu üben - obwohl die betroffene Partei diese Beschwerden nie auf dem rechtsstaatlich dafür vorgesehenen Weg vorgebracht hatte. Auch wenn sie der Ansicht gewesen wäre, das Untersuchungsverfahren dauere zu lange, hätte sie das auf dem Beschwerdeweg rügen können. Nachdem die Rechtsvertreterin von F.W. aber anscheinend im Strafverfahren nie einen Grund gesehen hatte, gegen getätigte oder unterlassene Ermittlungshandlungen Beschwerden einzureichen, instrumentalisiert sie die Rundschau, um ihre Kritik am Ermittlungsverfahren schweizweit in einem Fernsehbeitrag zu verbreiten. Die Rundschau gibt sich dafür her und masst sich damit eine Aufsichtsfunktion zu, die im Rechtsstaat der Justiz und nicht den Medien zukommt. Die Medien sollen erst eingreifen und sich allenfalls kritisch äussern, wenn die Justiz mit der unabdingbaren gerichtlichen Unabhängigkeit zu einem Entscheid gelangt ist, und sich nicht verfrüht in diesen Entscheidungsprozess einschalten, um die Justiz zu beeinflussen.

Was die Folgen einer solchermassen systemwidrigen Berichterstattung sein können, zeigt der vorliegende Fall exemplarisch. Anstatt die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Parteien, die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, debattieren nun schweizweit Medien, die höchstens Teile der Akten kennen, und in den Kommentarspalten und auf der Strasse deren Leser, die im besten Fall jenen minimalen Ausschnitt des Sachverhalts kennen, den ihnen ihr Medium vorgelegt hat, über Recht und Unrecht. Dabei erörtern sie die (intimsten) Details eines Straffalles, z.B. wer wo Geschlechtsverkehr hatte und ob dieser freiwillig war, ob eine gynäkologische Untersuchung angezeigt war, wie viel Alkohol und Drogen im Spiel waren bzw. ob beteiligte Parteien ein Alkohol- und Drogenproblem hatten und welche Behörde in welcher Situation was hätte anordnen müssen. Dies ist weder im Interesse der Verfahrensparteien, noch des Rechtsstaates oder der Öffentlichkeit, sondern dient am Ende einzig und allein der Sensationslust sowie der Quote der Rundschau und sonstiger beteiligter Medien.

5.2 Fehlende Sachgerechtigkeit

5.2.1 Vorbemerkung zur Argumentationsgrundlage

Da die Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden weiterhin dem Amtsgeheimnis unterstehen, ist es ihnen auch in der vorliegenden Beanstandung nur begrenzt möglich, die fehlende Sachgerechtigkeit des Rundschau-Artikels mit Informationen oder Dokumenten aus den Strafakten nachzuweisen. Die fehlende Sachgerechtigkeit kann vorliegend aber schon mittels jener Informationen dargelegt werden, die in den Rundschau-Beiträgen selber oder im Rahmen der Folgeberichterstattung von Drittmedien veröffentlicht wurden und damit nicht mehr dem Amtsgeheimnis unterstehen. Wichtig: Wenn im Nachgang viele einseitige und nicht sachgerechte Schilderungen der Rundschau mit den sorgfältigen Recherchen der SHAZ widerlegt werden, ist diesbezüglich festzuhalten, dass die SHAZ nicht etwa Informationen verwendet hätte, die für die Rundschau nicht ebenfalls recherchierbar gewesen wären. Die SHAZ hat sich primär auf die Strafakten gestützt, die vollständigen Filmaufnahmen aus den Strafakten eingesehen und zusätzlich noch mit diversen involvierten Parteien gesprochen. Das hätte auch die Rundschau tun können. So hatten F.W. und ihre Rechtsanwältin - die Initiantinnen und Informantinnen der Rundschau-Beiträge - als Verfahrenspartei jederzeit Zugang zu sämtlichen Verfahrensakten, welche die Darstellung der Rundschau widerlegen. Ob die Rundschau demgemäss ebenfalls Einsicht in die vollständigen Verfahrensakten hatte und Erkenntnisse daraus, die ihrem Narrativ widersprachen, schlicht ignorierte bzw. bewusst ausblendete, oder ob sie von F.W. bzw. deren Rechtsanwältin nur selektiv mit denjenigen Akten bedient wurde, die ihr Narrativ stützten, ohne für ein objektives Bild vollständige Einsicht zu verlangen, ist den Unterzeichneten nicht bekannt. Dies ist aber auch nicht entscheidend, da sowohl im einen wie auch im anderen Fall eine gravierende Verletzung der journalistischen Sorgfalt vorliegt.

5.2.2 Allgemeines zum Sachgerechtigkeitsgebot

Gemäss dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Die Ombudsstelle prüft dabei, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass sich dieses darüber frei eine Meinung bilden kann. Umstrittene Aussagen müssen als solche erkennbar sein. Entscheidend ist dabei der Gesamteindruck der Ausstrahlung. Damit soll das Publikum vor der Manipulation durch einseitige Meinungsbeeinflussung geschützt werden. Zusätzlich prüft die Ombudsstelle, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Wenn in Sendungen und Beiträgen schwerwiegende Vorwürfe gegen Personen, Unternehmen oder Behörden erhoben werden und dadurch ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für die Betroffenen besteht, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten. Erforderlich ist auch eine sorgfältige Recherche, die sich auf Details der Anschuldigungen erstreckt. Dabei ist unabdingbar, dass auch der Standpunkt der Angegriffenen in geeigneter Weise dargestellt wird.

5.2.3 Generelle Einseitigkeit der Falldarstellung

Die Rundschau nimmt in ihrer Berichterstattung völlig einseitig die Parteiposition von F.W. und ihrer Rechtsanwältin in den beiden Strafverfahren ein. In beiden Beiträgen gibt sie die Perspektive und Ansicht der Geschädigten wieder, ohne Raum für allenfalls relativierende Darstellungen zu lassen. Dies in mehrfacher Hinsicht:

1. Die Schilderung des Tatablaufs entspricht 1: 1 der Schilderung der Geschädigten, ohne dass eine objektive Sicht in nennenswerter Form Eingang in die Berichterstattung gefunden hätte. Dabei wurden selektiv einzelne krasse Szenen aus der Videoüberwachung zusammengeschnitten und gezeigt, wo die Beschuldigten gegen Ende der langen Nacht gewalttätig wurden und nicht etwa eine repräsentative Auswahl von Szenen, die ein umfassenderes Bild der Abläufe, Geschehnisse und Hintergründe vermittelt hätte. So wurden Szenen, welche die entspannte Stimmung während der vorangehenden Stunden, das mehrfache Verlassen der Wohnung durch F.W. und ihre anschliessende Rückkehr oder die von ihr ausgehenden verbalen und tätlichen Aggressionen zeigen, fast vollständig ausgeblendet. Nur durch diese gezielten Weglassungen war es möglich, das Narrativ aufrecht zu erhalten.
2. Die Erklärung des angeblichen Tatmotivs, wonach F.W. in einen Hinterhalt gelockt worden sei, um sie mit brutaler Gewalt einzuschüchtern und von einer Strafanzeige gegen einen angeblichen Vergewaltiger abzubringen, wurde ebenfalls 1:1 von F.W. übernommen, obwohl dieses Narrativ bei Sichtung der Videoaufnahmen gemäss der Recherche der SHAZ «mehr als fragwürdig» erscheint, da es sich viel eher um die Eskalation einer alkohol- und drogenreichen Partynacht handelte.
3. Die Vorwürfe an die Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit einzelnen Ermittlungshandlungen sowie insgesamt («Täter mit Samthandschuhen angefasst») wurden 1: 1 von F.W. und deren Rechtsvertreterin übernommen. Um dieser Beurteilung den Anschein von Objektivität zu verleihen, hat die Rundschau die angebliche Fehlerhaftigkeit der Ermittlungshandlungen auch noch von einem Experten bestätigen lassen, der jedoch angesichts der einseitigen Sachverhaltsschilderung im Beitrag zu gar keiner anderen Einschätzung gelangen konnte. Es ist davon auszugehen, dass der in der Sendung befragte Experte zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre, wenn er die vollständigen Strafakten gekannt hätte. Dass er sich als erfahrener Strafverteidiger dazu hergab, aufgrund einer einseitigen Parteidarstellung und unvollständiger Fallkenntnis solch abwertende Aussagen über die Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden zu äussern, war kurzsichtig. Seine Grundsatzkritik («Job nid gmacht») fällt auf ihn selbst zurück.
4. Lediglich der guten Form halber wurden die Schaffhauser Behörden um eine Stellungnahme gebeten bzw. zur Live-Stellungnahme in der Sendung eingeladen. Bei dieser Einladung bzw. Konsultierung pro forma musste der Rundschau klar gewesen sein, dass die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden, die massiven Vorwürfe mit konkreter Bezugnahme auf die entscheidenden Informationen aus dem

laufenden Strafverfahren zu beantworten, aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht gegeben war, umso mehr als die Rundschau mit Schreiben des Unterzeichneten vom 21. Mai 2024 noch ausdrücklich auf diese Problematik hingewiesen worden war. Selbst die wenigen Stellungnahmen, welche die Behörden anbringen durften, wurden in den TV-Beiträgen nur unvollständig und zerzaust in zusammenhangslosen Einzelsätzen wiedergegeben (vgl. unten, 5.2.7, 5.2.8). Die Rundschau-Redaktoren liessen sich von der erwähnten Mahnung nicht etwa von ihrem Vorhaben abbringen, sondern schienen die aufgrund des Amtsgeheimnisses weitgehend fehlende Gegenposition vielmehr als Freipass zu verstehen, den Parteistandpunkt von F.W. und ihrer Rechtsanwältin völlig ungehemmt und unkritisch wiederzugeben. Für eine solche Interpretation spricht auch die Tatsache, dass die Rundschau-Redaktoren, wie im Tages-Anzeiger vom 9. Juni 2024 (vgl. Beilage 17) zu lesen war, tatsächlich in flagranter Verletzung von Ziff. 3.8 der Presseratsrichtlinien (audiatur et altera pars) auch davon absahen, den Hauptbeschuldigten mit den erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren. Alles, was das vorbereitete Narrativ hätte gefährden können, blendete man einfach aus. Schon in dieser krassen Missachtung des rechtlichen Gehörs aller angegriffenen Parteien zeigt sich, weshalb Sachverhaltsermittlungen in Straffällen durch speziell ausgebildete Fachpersonen, namentlich Staatsanwälte, geführt werden sollten und nicht durch Journalisten auf Quotenjagd.

Die fehlende Sachgerechtigkeit bzw. die Einseitigkeit wird nachstehend an Einzelbeispielen aus den beiden Beiträgen veranschaulicht, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist, und eine detailliertere Analyse für eine allfällige Beschwerde an die UBI ausdrücklich vorbehalten wird.

5.2.4 Suggestion einer Vergewaltigung in der Nacht der Gewalttat

Die Rundschau zeigt bei Zeitstempel 15:29 im ersten Beitrag eine Szene und kommentiert diese folgendermassen: «Zu sehen ist aber auch, wie die Männer mit der Frau im Schlafzimmer verschwinden. Erst nach sieben Minuten kommen sie wieder mit ihr heraus. Was ist hier passiert? Auffällig: W trägt nun Handschellen. Sie weiss von all dem nichts mehr.» Damit wird dem Zuschauer suggeriert, hier sei es zu einer (Gruppen-)Vergewaltigung gekommen, welcher die Schaffhauser Behörden nicht nachgegangen sind.

Die SHAZ hält dazu fest (Unterstreichung durch die Unterzeichneten, vgl. Beilage 11):

«An dieser Stelle beginnen die sieben Minuten, die einen weiteren Knackpunkt im Rundschau-Beitrag darstellen. Dort wird suggeriert, in den sieben Minuten im Schlafzimmer, wo es keine Videokamera gab, könnte Fabienne W von den drei Männern vergewaltigt worden sein. Dabei behauptete Fabienne W dies weder in den Polizeibefragungen noch im Rundschau-Beitrag. Und auch auf den Videoaufnahmen aus dem Wohnzimmer, die den Ton aus dem Schlafzimmer wiedergeben, gibt es für diese Rundschau-These keinerlei Anhaltspunkte.»

Diese Suggestion einer Vergewaltigung verstärkt die Rundschau zusätzlich damit, dass sie mehrfach betont, dass die Geschädigte sich über Schmerzen zwischen den Beinen beschwert habe (vgl. dazu auch hinten S. 11 f.). Hierzu hält der Tages-Anzeiger in seinem Artikel vom 2. Juni 2024¹ treffend fest (Unterstreichung durch die Unterzeichneten, vgl. Beilage 14/1): «Allerdings sagte die Frau weder in den polizeilichen Einvernahmen noch im «Rundschau»-Bericht, sie sei am betreffenden Abend vergewaltigt worden. Dies wird im TV-Beitrag lediglich suggeriert. Die Frau sagte gemäss Einvernahmeprotokoll, das dieser Zeitung vorliegt, sie könne zu den Schmerzen vielleicht noch sagen, dass sie vor fünf Tagen vergewaltigt worden sei. Diesen relativierenden Zusatz erwähnt die «Rundschau» -Redaktion nicht. »

Dass die Rundschau hier nicht nur die Vorwürfe der Geschädigten tel quel übernimmt, sondern diese gar noch mit dem selbst konstruierten Vorwurf eines Kapitalverbrechens ergänzt, den nicht einmal das Opfer bis heute jemals geäussert hat, und relativierende Informationen gezielt ausblendet, lässt keinen anderen Schluss zu, als dass die Rundschau den ohnehin schon enormen «Shock Value» der gezeigten Bilder im Stile eines Boulevardmediums noch weiter erhöhen wollte. Dass es der Rundschau mit dieser verfehlten Berichterstattung gelang, die Bevölkerung wegen der angeblich fehlenden Ermittlung des Vergewaltigungsvorwurfs gegen die Behörden aufzubringen, zeigt sich an einer von 10'000 Bürgern unterstützten Petition «überlebende statt Täter schützen», wonach der Rundschau-Bericht «in voller Wucht [zeige], dass sexualisierte Gewalt eine Realität ist, auch in Schaffhausen.» (vgl. Beilage 6)

5.2.5 Angeblich mangelhafte körperlicher Untersuchung im Zusammenhang mit dem Vergewaltigungsvorwurf

Ein zentraler Vorwurf der Rundschau lautet, den beklagten Schmerzen zwischen den Beinen des Opfers sei nach der Gewalttat am 29. Dezember 2021 nicht genügend nachgegangen worden, womit suggeriert wird, die Strafverfolgungsbehörden hätten hier ein zentrales Beweismittel verschlampt. Auch hier kann auf die Recherche der SHAZ und den darauffolgenden Artikel des Tages-Anzeigers verwiesen werden, welche aus den Verfahrensakten zitieren, wonach F.W. vor der Untersuchung konkretisiert habe, dass diese Schmerzen zwischen den Beinen von einer fünf Tage zurückliegenden Vergewaltigung stammten, wobei sie den Zeitpunkt der Vergewaltigung gegenüber dem untersuchenden Arzt noch auf 14 Tage vor der Untersuchung korrigierte. Konkret machte F.W. geltend, sie sei am 16. Dezember 2021 bzw. in den frühen Morgenstunden des 17. Dezembers 2021, also 12 Tage vor der Gewalttat am 29. Dezember 2021, vergewaltigt worden. Der untersuchende Arzt des Instituts für Rechtsmedizin erläuterte der zuständigen Staatsanwältin, dass eine gynäkologische Untersuchung bei einer 5 Tage zurückliegenden und erst recht bei einer 12 Tage zurückliegenden Vergewaltigung von vornherein keine Erkenntnisse mehr hervorbringen könne. Als Faustregel gilt, dass eine gynäkologische Untersuchung bis 72 Stunden nach einer Vergewaltigung noch sachdienliche Erkenntnisse hervorbringen kann. Nur eine Randnote war die Bemerkung des Rechtsmediziners, dass eine

¹ «Wer den «Rundschau»-Beitrag schaut, geht ausserdem davon aus, dass in der Nacht der Prügelattacke in der Wohnung des Anwalts auch eine Vergewaltigung stattgefunden hat.»

gynäkologische Untersuchung in jenem Zeitpunkt - selbst wenn sie ermittlungstechnisch angezeigt gewesen wäre - auch mangels expliziter Einwilligung der vom Rauschmittelexzess betäubten F.W. nicht möglich gewesen wäre.

In aller Klarheit hält denn auch der zweite SHAZ-Artikel basierend auf den der SHAZ vorliegenden Verfahrensakten fest, dass die untersuchende Staatsanwältin vor der medizinischen Untersuchung am 29. Dezember 2021 den IRM-Spezialisten gefragt habe, ob eine gynäkologische Untersuchung sinnvoll und angebracht sei. Der untersuchende Arzt antwortete, da die mutmassliche Vergewaltigung einige Tage zurückliege, mache eine gynäkologische Untersuchung keinen Sinn (vgl. Beilage 12).

Daraus folgt: Wie vorstehend dargelegt wurde, stand es bis zum ersten Rundschau-Beitrag nie zur Debatte, dass es am Tag der Gewalttat am 29. Dezember 2021 auch zu einer Vergewaltigung gekommen sei, und das hat auch das Opfer - bis heute - nie geltend gemacht. Mit Blick auf eine von F.W. geltend gemachte Vergewaltigung am 17. Dezember 2021, 12 Tage vor der medizinischen Untersuchung am 29. Dezember 2021, hätte eine gynäkologische Untersuchung von vornherein keine Erkenntnisse liefern können und wäre somit sinnlos gewesen.

5.2.6 Angeblich unzureichende Sicherstellung der Videoaufnahmen

Ein weiterer zentraler Vorwurf der Rundschau bzw. der Rechtsanwältin von F.W. lautet, die Videoaufnahmen seien nicht vollständig sichergestellt worden, weil man nur Videoaufnahmen bis zwei Stunden vor der Tathandlung beschlagnahmt habe, nicht aber die Videoaufnahmen des gesamten vorangehenden Abends. Dies befand die Rundschau für wichtig, weil man ihrer Ansicht nach damit den Vorwurf von F.W. hätte klären können, wonach die Gewalt gegen sie erfolgt sei, um sie von einer Anzeige einer Vergewaltigung abzuhalten, die gemäss ihrer Aussage rund zwei Wochen zuvor stattgefunden habe. Die Rundschau kritisiert demzufolge die Ablehnung dieses Beweisantrags der Rechtsanwältin von F.W., die von der Staatsanwaltschaft damit begründet wurde, dass die Sicherung früherer Videoaufnahmen «offensichtlich keine zusätzlichen Anhaltspunkte über die Entstehung des späteren Vorfalls» hätte geben können.

Auch hier bringt schon die SHAZ-Recherche (vgl. Beilage 12) Aufklärung. Zunächst weist sie korrekterweise darauf hin, dass selbst F.W. diesen Zusammenhang, wonach die Gewalttat zwecks Einschüchterung und zum Abhalten von einer Strafanzeige erfolgt sei, erst mehr als ein Jahr nach der Tatnacht, im Januar 2023, erstmals behauptet hatte. Im Zeitpunkt der Sicherung der Videoaufnahmen - am Tag nach der Tatnacht - bestand folglich kein Anlass für eine Sicherung von Videoaufnahmen des Zeitraums mehr als zwei Stunden vor der ersten Tathandlung. Im Übrigen beschreibt die SHAZ in ihrem ersten Artikel (vgl. Beilage 11) auch detailliert anhand der Protokollierung des sichergestellten Videomaterials, dass es sich bis kurz vor den ersten Tathandlungen morgens nach 5 Uhr um eine lange, friedliche und ausgelassene Partynacht unter Alkohol- und Drogeneinfluss gehandelt hatte, bei der ständig Besucher den Raum verliessen (darunter auch F.W. nicht weniger als viermal) und neue Gäste dazu stiessen, und bei der es erst kurz vor den ersten Gewalthandlungen zu einem

Konflikt gekommen ist, der bald im schockierenden Gewaltexzess eskalierte, über den die Rundschau berichtet hat. Das Narrativ der Rundschau, wonach F.W. in die Wohnung des Anwalts gelockt worden sei, um sie mittels Gewalteinwirkung vor der Anzeigeerhebung gegen einen Bekannten des Anwalts abzuhalten, beschreibt die SHAZ als «kaum haltbar» und «mehr als fragwürdig». Entgegen der Darstellung der Rundschau bestand also weder im Zeitpunkt der Sicherstellung noch im weiteren Verfahrensverlauf ein Anlass, zusätzliche Videoaufnahmen von den ersten Stunden der Partynacht sicherzustellen. Die abweichende Darstellung der Rundschau ist das Resultat eines klassischen Rückschaufehlers.

5.2.7 Zielgerichtet unterschiedliche Interpretation von Instagram-Posts zur einseitigen Stützung des eigenen Narrativs

Augenfällig kommt die Unausgewogenheit der Rundschauberichterstattung in der unterschiedlichen Interpretation zweier Instagram-Posts des beschuldigten Anwalts B.H. im zweiten Rundschau-Bericht zum Ausdruck. Dieser hatte die Angewohnheit, praktisch täglich meist mehrere Selfies, häufig zusammen mit Lokalprominenz, auf seinem IG-Profil zu posten. Insgesamt finden sich auf seinem Profil mehr als 5'000 (!) solche Schnappschüsse (Beilage 16: Screenshots IG-Profil B.H. [auszugsweise]), sodass man feststellen kann, dass sich ein erheblicher Anteil der Nordostschweizer Lokalprominenz auf B.H.'s IG-Profil wiederfindet, ohne zu ihm in einem Näheverhältnis zu stehen.

Als die Rundschau den Unterzeichneten kurz vor der zweiten Sendung unter Anheftung der entsprechenden Fotoaufnahme vom IG-Profil B.H.'s anfragte, ob es nicht ein Problem sei und die Unabhängigkeit der Polizei in Frage stehe, wenn sich ein Kadermann der Schaffhauser Polizei kurz nach dem berichteten Vorfall mit B.H. ablichten lasse, wies der Unterzeichnete den Redaktor gleichentags nicht nur auf die angesprochene «Selfie-Manie» von B.H. hin. Er teilte ihm auch mit, dass der betreffende Polizist nichts von der Gewalttat wusste, zu jenem Zeitpunkt Ferien bezog und im Restaurant seines Schwagers an der Geburtstagsfeier seines Schwiegervaters teilnahm, als sich B.H. in für ihn typischer Manier ungefragt für ein Gruppen-Selfie zur Runde hinzugesellte (vgl. Beilage 3:).

Die Rundschau liess sich trotz dieser Auskunft nicht davon abhalten, diesen IG-Post am nächsten Tag entsprechend ihrer Ausgangsthese als Indiz für ein besonderes Näheverhältnis zwischen der Schaffhauser Polizei und B.H. zu präsentieren und dabei zu betonen, dieses Selfie sei von B.H. EINEN Tag nach der Gewalttat vom 29. Dezember 2021 gepostet worden. Den Eindruck eines Näheverhältnisses verstärkte die Rundschau gar noch damit, dass sie unmittelbar davor zusätzlich Social Media-Posts von B.H. einblendete, in denen er mit Herzchen und Emojis Sympathie für die Schaffhauser Polizei bekundete.

Aus den Erklärungen der Behörden wurden lediglich selektiv drei Sätze («Anwalt postet Selfies mit hunderten von Leuten»; «Polizist hatte zu jenem Zeitpunkt kein Wissen über die Vorfälle»; «Polizist arbeitet in anderer Abteilung») eingeblendet, jedoch gezielt die Information unterschlagen, dass der betreffende Polizist nicht etwa an einem Treffen oder gemeinsamen Anlass mit B.H. teilnahm, sondern in seinen Ferien im Restaurant seines Schwagers zum Geburtstagsfest seines Schwiegervaters eingeladen war. Dem Zuschauer

wurde dadurch den Eindruck vermittelt, bei B.H. handle es sich um einen Intimus der Schaffhauser Polizei, deren Repräsentanten selbst einen Tag nach Verübung einer Gewalttat noch mit ihm feiern und damit jegliche professionelle Distanz zu ihm vermissen lassen. Damit wurde wiederum das Narrativ gestützt, wonach die Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden die mutmasslichen Täter mit Samthandschuhen anfassten.

Worauf die Rundschau durch den Unterzeichneten in besagten Mail auch hingewiesen wurde, ist die Tatsache, dass sich auf dem IG-Profil des Anwalts noch eine weitere Aufnahme fand, die - wenn IG-Posts tatsächlich gemäss Rundschau-These als Indizien für ein Näheverhältnis gedeutet werden dürften - ebenfalls Fragen aufwerfen müsste. Unter dem Datum des 22. Aprils 2022, also knapp vier Monate nach den nun schweizweit bekannten Gewalttaten, findet sich auf B.H.'s IG-Account nämlich auch ein Selfie, ebenfalls aufgenommen in B.H.'s Stammlokal ZAK, das ihn neben F.W. (und einer unbekanntem Drittperson) zeigt.

In diesem Fall erfolgt aber eine ganz andere Interpretation. Das Bild wird im Beitrag zwar ebenfalls gezeigt (zweiter Beitrag, ab 04:24), doch die Tatsache, dass sich F.W. hier neben dem beschuldigten Anwalt ablichten lässt, wird in diesem Fall nicht als Indiz für ein Näheverhältnis oder zumindest als Warnsignal gedeutet, dass auch gegenüber dem Opfer die nötige kritische Distanz gewahrt werden sollte. Im Gegenteil, man gewährt F.W. breiten Raum, um diese Aufnahme in eine Erklärung einzubetten, die das Rundschau-Narrativ stützt. Die unterschiedliche Interpretation dieser beiden IG-Posts und die kritiklose Wiedergabe der Erklärung von F.W. - im Gegensatz zur unvollständigen Wiedergabe der Erklärungen zum Selfie mit dem Polizisten - belegen die Unausgewogenheit der Berichterstattung, aber auch die fehlende kritische Distanz zur Quelle, wie sie die Publizistischen Leitlinien von SRF (Ziff. 1.3) vorschreiben. Alle störenden Überlegungen oder Einwendungen, welche das eigene Narrativ und den spektakulären Bericht hätten gefährden können, wurden schlicht ignoriert oder ausgeblendet.

5.2.8 Verschweigen relevanter Informationen im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Einvernahme von C.G.

Der eben geschilderte Fall, dass die Rundschau-Redaktoren entscheidende Elemente aus der Stellungnahme der Behörden wegliessen, welche das Zustandekommen des IG-Post mit dem Polizisten erklärt hätten, steht nicht allein. Es gibt ein zweites stossendes Beispiel, wo das Weglassen entscheidender Informationen der Behörden, gepaart mit der unkritischen Übernahme der Parteiposition der Rechtsanwältin von F.W. zu einem verzerrten Gesamtbild geführt hat.

Kurz zum Hintergrund: Über ein Jahr nach der Gewalttat, am 13. April 2023, verlangte die Rechtsanwältin von F.W., dass zusätzlich noch die Einvernahme eines C.G. durchgeführt werde, der mit B.H. über die Taten gesprochen habe und dem die Videoaufnahmen der Tat gezeigt worden seien. Die Strafverfolgungsbehörden kontaktierten daraufhin C.G., verzichteten dann aber auf eine Befragung, nachdem ihnen C.G. mitgeteilt hatte, dass er B.H. und F.W. erst ein Jahr nach den fraglichen Taten überhaupt kennengelernt und keine

Ahnung von diesem Fall habe, nicht hineingezogen werden möchte und deshalb nicht aussagen wolle.

Auf diese Thematik angesprochen, wurde dem anfragenden Redaktor mitgeteilt, dass auf eine Einvernahme aus den genannten Gründen verzichtet worden sei. Als Zeuge vom Hörensagen, der keine verlässlichen, unmittelbaren Angaben zum relevanten Sachverhalt machen konnte, sei er für die Erstellung des hier interessierenden Sachverhalts wertlos, weshalb auf weitere Schritte verzichtet wurde. Nachdem der Rundschau-Redaktor insistiert und auf die von C.G. geäußerten Bedenken hingewiesen hatte, wiederholte und akzentuierte der Unterzeichnete die Begründung, dass C.G. wegen des fehlenden Beweiswerts allfälliger Aussagen eines Zeugen vom Hörensagen nicht einvernommen wurde und nicht wegen der geschilderten Bedenken (vgl. Beilage 3).

Ungeachtet dieser Einwände hielt die Rundschau an ihrer These fest, C.G. hätte Entscheidendes zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts beitragen können und die Strafverfolgungsbehörden hätten ihm aufgrund der geäußerten Bedenken Sicherheiten garantieren müssen, um eine Aussage zu ermöglichen. Im zweiten Rundschau-Beitrag wird C.G. unbeirrt als „Die Person, die wohl mehr weiss“ vorgestellt, die allerdings nicht aussagen wolle, weil „Ich will nämlich nicht, dass mir irgendwann irgendetwas passiert.“ (6:12 bis 6:37). Aus der Begründung der angegriffenen Behörde wird nur eingeleitet „Person für die Erstellung des hier interessierenden Sachverhalts wertlos.“ Kein Wort dazu, weshalb die Befragung von C.G. in den Augen der Strafverfolgungsbehörde „wertlos“ gewesen wäre. Keine Erwähnung, dass Aussagen von Zeugen vom Hörensagen, welche die Parteien erst lange nach der Tat kennenlernen, generell und unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft kaum Beweiswert haben.

Wird eine im Bericht als „Person, die wohl mehr weiss“ eingeführte Auskunftsperson durch die Behörden als „wertlos“ bezeichnet, ohne deren Begründung wiederzugeben, die zu diesem Schluss führte, erscheint das für den Zuschauer als geradezu zynisch. Es wird suggeriert, die Befragung sei vor allem aufgrund der Aussageunwilligkeit von C.G. nicht durchgeführt worden. Auch mit dieser irreführenden Darstellung werden die Zuschauer gezielt gegen die Behörden aufgewiegelt und in ihrer Empörung bestärkt, dass nicht alles unternommen worden sei, um den von F.W. behaupteten Sachverhalt zu ermitteln. Die Darstellung der Rundschau verletzt damit auch in diesem Punkt die Gebote der Ausgewogenheit und der Sachgerechtigkeit.

5.2.9 Erweckung des Eindrucks, die Gewalttäter würden ungeschoren davonkommen

Bereits im ersten und insbesondere auch im zweiten Beitrag erweckt die Rundschau den Eindruck, die Gewalttäter würden ungestraft davonkommen.

Im ersten Beitrag erfolgt diese Suggestion, indem F.W. mit der Aussage zitiert wird, wonach sie nicht nur die massiven Übergriffe traumatisiert hätten, sondern auch das Vorgehen der Behörden, die «die Männer mit Samthandschuhen angefasst» hätten. Ähnlich die zitierte

Aussage, wonach es einen irgendwann wütend mache, «weil niemand etwas mache und diese Leute alle herumlaufen». Unmittelbar darauf blendet die Rundschau ein Partyfoto ein, dass die Männer «nur ein[en] Tag nach den Übergriffen» gepostet hätten. Die anschliessende, sich eigentlich selbst beantwortende Frage des Rundschau-Redaktors «aber das würde jetzt nicht auf Reue hinweisen, oder?» wird vom lachenden Experten Konrad Jeker willfährig verneint bzw. bestätigt. Konrad Jeker ergänzt dazu, dieses Bild weise darauf hin, dass die Täter «keine Angst von irgendwelchen Ermittlungshandlungen» hätten. Weiter führt die Rundschau aus, die W's erlebten seit zweieinhalb Jahren einen Albtraum. Sie fühlten sich nicht ernst genommen und im Stich gelassen von den Behörden. Immerhin wird im ersten Beitrag gegen Schluss beiläufig erwähnt, dass das Verfahren im Zusammenhang mit den schweren Misshandlungen noch laufe.

Im zweiten Beitrag wird der Eindruck noch verstärkt. Eingehend führt die Rundschau aus, F.W. habe zweieinhalb Jahre einen einsamen und scheinbar aussichtslosen Kampf geführt. Weiter beschreibt F.W. ihre Gefühlslage: «Hilflosigkeit, niemand glaubt mir. Niemand hört mir zu. Ich bin nur eine kleine Frau. Ein niemand.» Am Schluss des Beitrags wird ausgeführt, F.W. hoffe, dass ihr Fall nun genau untersucht werde und dass der Kanton Schaffhausen allfällige Konsequenzen ziehe, «auch für andere, damit so etwas nicht mehr passieren könne». Dass das Strafverfahren zur Gewalttat vom 29. Dezember 2021 noch läuft, wird im zweiten Beitrag nicht einmal erwähnt. Wer nur den zweiten Beitrag gesehen hat, erhält definitiv den Eindruck, der Staat habe das wehrlose Opfer sich selbst überlassen und die bei ihrer Gewalttat gefilmten Täter seien ungestraft davongekommen.

Zusätzlich verstärkt wird der Eindruck, dass die Täter nicht verfolgt würden, durch die irreführende Suggestion, zwischen B.H. und der Schaffhauser Polizei bestünde ein Näheverhältnis, was ebenfalls grob falsch ist (vgl. vorne S. 12 f.).

Der Zuschauer erhält somit den Eindruck, die Behörden hätten F.W. nicht ernst genommen, das Verfahren nicht korrekt geführt und die Täter würden nicht zur Rechenschaft gezogen. Diese Botschaften sind es denn auch, die zur beispiellosen Empörung der Bevölkerung und zu Slogans wie «Überlebende statt Täter schützen!» führten (Titel der Petition wie auch Lead-Slogan der Demonstration). Die Bevölkerung reagiert so, als seien hier Täter zu Unrecht nicht verfolgt oder gar freigesprochen worden, obwohl das Untersuchungsverfahren noch läuft.

Dieser von der Rundschau erweckte Eindruck ist wiederum falsch und lässt sich auch nicht mit der Verfahrensdauer begründen. Wie auch aus dem zweiten SHAZ-Artikel hervorgeht (vgl. Beilage 12), gab es gute Gründe für die Verfahrensdauer, und es wurde stets am Fall gearbeitet (vgl. vorne S. 5 f.). Das Untersuchungsverfahren im Zusammenhang mit der Gewalttat gegen F.W. wird voraussichtlich bald abgeschlossen sein, und wenn die Rundschau mit der Art des Verfahrensabschlusses und einem allenfalls in dessen Zuge erfolgten Gerichtsentscheid nicht einverstanden wäre, bliebe immer noch genug Zeit für kritische Berichterstattung. Für einen verfrühten Empörungsjournalismus, wie ihn die Rundschau-Beiträge vom 22. und 29. Mai 2024 darstellen, bestand hingegen kein legitimer Anlass.

5.3 Verletzung der Menschenwürde

Die verfassungs- und rundfunkrechtlich gebotene Achtung der Menschenwürde verbietet insbesondere die unnötige Blossstellung oder erniedrigende Darstellung von Personen. Menschen sollen mit dem gebührenden Respekt und nicht als «blosse Objekte» behandelt werden.

Aufgrund der erwartbaren, enormen Resonanz konnte die Rundschau der Versuchung nicht widerstehen, schockierende Bilder aus den Akten einer laufenden Strafuntersuchung zu senden und das damit zusammenhängende Strafverfahren in einem verfrühten Zeitpunkt zu einem schweizweit medial heiss diskutierten Thema zu machen, ohne die gerichtliche Beurteilung abzuwarten. Damit missachtet die Rundschau nicht nur das rechtsstaatlich vorgesehene Zusammenwirken der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sondern sie verletzt auch die Menschenwürde der Parteien des Untersuchungsverfahrens und zwar in mehrfacher Hinsicht.

- Menschenwürde von B.H. und weiterer Mitbeschuldigter

Angesichts der schockierenden Bilder ist man geneigt, den Beschuldigten von vornherein jegliche Rechte abzuspochen. Jedes Medium und insbesondere ein staatliches Medium wie SRF ist jedoch gehalten, auch deren Rechte zu achten. Der im Trailer zum ersten Beitrag mit seinen Initialen genannte, detailliert beschriebene und in den Fokus gerückte Anwalt B.H. ist - nicht nur in Schaffhausen - für jeden und jede identifizierbar. Die Rundschau beschränkt sich in Bezug auf ihn nicht nur auf sachrelevante Umstände, sondern stellt ihn erniedrigend dar, z.B. indem ein Zitat aus einem Dokument aus dem anwaltlichen Aufsichtsverfahren eingeblendet wird, wonach er «starken Alkoholmundgeruch» habe. Ebenso wird ein Foto seines IG-Accounts eingeblendet, das ihn im Zug mit einem «weissen Pulver» zeigt, ohne dass diese Aussagen für den TV-Beitrag irgendeine Relevanz hätte. Das ist nicht sachbezogen und hat keinen anderen Zweck als B.H. herabzuwürdigen, wobei am Rande bemerkt sei, dass die Zweckentfremdung von auf Social Media geposteten Fotos auch persönlichkeits- und datenschutzrechtlich unzulässig ist. Die Darstellung von B.H. verletzt dessen Menschenwürde. Darüber hinaus handelt es sich um Vorverurteilung und damit eine Verletzung der Publizistischen Leitlinien von SRF (Ziff. 6.8) in Reinkultur.

Auch andere Mitbeschuldigte sind durch die TV-Beiträge in einer Art identifiziert und an den Pranger gestellt worden, dass sie schwerste Nachteile erlitten, die Kündigung ihrer Arbeitsstelle sowie Morddrohungen erhielten, die Stadt verlassen und untertauchen mussten (Beilage 17: Tages-Anzeiger-Artikel «Ich habe eine Frau geschlagen. Ich muss mich in den Boden schämen» vom 08.06.2024). Wer sich nach Kenntnisnahme der von der Rundschau verbreiteten, schockierenden Filmausschnitte auf den Standpunkt stellt, das sei nichts als gerecht und die Täter hätten solche Reaktionen verdient, darf nicht vergessen, dass wir in einem Rechtsstaat leben, Strafurteile nicht durch die Medien gefällt werden und Lynchjustiz verboten ist.

- **Menschenwürde des Opfers F.W.**

Auch wenn F.W. die Rundschau-Berichterstattung initiiert und somit auch in ihre eigene Exponierung eingewilligt hat, hätte die Rundschau sie in ihren Beiträgen nie auf diese krasse Art blossstellen dürfen und sie - wenn es schon ihre Rechtsanwältin nicht tat - vor sich selber schützen müssen, insbesondere auch, weil den Rundschau-Redaktoren bekannt war, dass F.W. - wie sie selber geltend macht - psychisch labil und damit besonders schutzbedürftig ist. Die mit Initialen genannte und in beiden Beiträgen ohne graphische Verfremdung im Grossformat zentral auftretende F.W. ist - nicht nur in Schaffhausen - ohne Weiteres identifizierbar. Das Resultat der Rundschau-Berichterstattung ist für sie verheerend. Nun diskutiert die ganze Schweizer Medienwelt mitsamt ihren Zuschauern und Lesern über intimste Details des Opfers. Medial besprochen wird z.B. ihre psychische Verfassung, ob und welche Alkohol- oder Drogenprobleme sie hat, wie ihr eigenes Agieren vor und während der Gewalttat zu werten ist, ob, wo und wie häufig sie mit wem Geschlechtsverkehr hatte und inwiefern dieser freiwillig war. Beispielhaft kann die Frage des Rundschau-Redaktors im ersten Beitrag angeführt werden, woraus sie geschlossen habe, dass es bei ihr zuhause zu Geschlechtsverkehr mit «Peter» gekommen sei. Sichtlich unwohl berichtet F.W. daraufhin in explizitester Weise, welche physischen Beobachtungen sie zu dieser Annahme geführt haben («Ja wonich ufs WC bi oder wonich scho usegloffte bi, dass alles uselauft, oder zwüsched de Bei, irgendwie isch eifach alles nass gsi und ... wie seitmer? wemer öppis ja ... s'gfühl hät, dass öppis nid stimmt...»). Dass eine solche schwer erträgliche Information ohne erkennbares öffentliches Interesse, nur dem «Shock Value» zuliebe, schweizweit ausgestrahlt und F.W. damit erniedrigt wird, widerspricht jeglichem Verständnis von Persönlichkeitsschutz und der verfassungsrechtlich geschützten Menschenwürde der schutzbedürftigen F.W. und natürlich auch den Publizistischen Leitlinien des SRF (Ziff. 6.7.: «Bei der Publikation von Inhalten, die geeignet sind, eine Person blosszustellen, üben wir grosse Zurückhaltung.»)

Konkret veranschaulicht wird die Blossstellung von F.W. auch im Zusammenhang mit dem von der Rundschau zu Recht kritisierten Herumzeigen der Videos der Gewalttat in Schaffhausen. Die Rundschau und die von ihr beigezogenen Experten erläutern diesbezüglich: «das Herumzeigen solcher Videos kann Opfer zusätzlich traumatisieren («victim shaming»)» und kritisieren: «Wieso wurde hier nicht zeitnahe interveniert?», allerdings ohne zu sagen, wie dieses Herumzeigen hätte verhindert werden können, was bei Videos, die bereits im Umlauf sind, schlicht unmöglich ist.

Wenn nun aber bereits das Herumzeigen dieser verstörenden Videos im kleinen Kreis in Schaffhausen das Opfer zusätzlich traumatisiert, hätte sich eigentlich auch den Rundschau-Produzenten die Erkenntnis aufdrängen müssen, dass diese Wirkung noch ungleich verheerender ist, wenn diese Videos - ohne Verfremdung des Opfers und unter gleichzeitiger Inszenierung desselben als Hauptprotagonistin - vom nationalen TV-Sender vor einem Millionenpublikum abgespielt werden und anschliessend in den Online-Archiven auf alle Ewigkeit abrufbar bleiben. Wenn sich die Rundschau hier darauf berufen will, dass sie mit diesen drastischen Bildern den Fokus der Gesellschaft auf Gewalt an Frauen habe lenken wollen, dann hätte sie dies nichtsdestotrotz mit Bedacht und unter Achtung der

Menschenwürde des Opfers tun müssen, z.B. indem sie die Videobilder ausreichend zensiert und das Opfer nicht leicht identifizierbar zur Hauptperson des Beitrags gemacht hätte. Dass sie dies nicht getan hat, weckt den Verdacht, dass sie hier den effektheischenden «Shock Value» über die Menschenwürde des Opfers gestellt hat. Es ist zu befürchten, dass F.W. unter dieser Inszenierung noch lange leiden wird, ohne dass sie sich dessen im heutigen Zeitpunkt bewusst ist.

- Menschenwürde des Sohns des Opfers

Auch der knapp volljährige Sohn von F.W. wird von der Rundschau im ersten Beitrag als Gewährsperson herangezogen und vor der Kamera zu den unschönen Ereignissen im Zusammenhang mit intimsten Belangen seiner Mutter befragt und zur Stellungnahme aufgefordert, z.B. zur Frage, ob seine Mutter «Peter» vor der angeblichen Vergewaltigung nach Hause eingeladen habe, als sie mit ihm zusammen im Taxi nach Hause fuhren. Man mag sich nicht ausdenken, wie intensiv das in seinem schulischen Umfeld diskutiert werden wird, Auch und insbesondere der Sohn von F.W. als unbeteiligte Person im Jugendalter hätte vor einer derartigen Exponierung geschützt werden müssen. Auch er wird von der Rundschau blossgestellt und seine Menschenwürde damit verletzt.

6. Fazit

Angesichts der verstörenden Brutalität der gezeigten Bilder ist zwar verständlich, dass man als Laie dazu tendiert, sämtliche relativierenden Umstände als von vornherein irrelevant abzutun. Und allzu leicht lässt sich die Wut auf die Beschuldigten auf die vermeintlich unzureichend agierenden Strafverfolgungsbehörden überwälzen. Nichtsdestotrotz - oder gerade deshalb - wäre es jedoch die Aufgabe eines berichtenden staatlichen Mediums gewesen, hier nicht in einseitigen Sensationsjournalismus zu verfallen, sondern unter Berücksichtigung der Standpunkte sämtlicher von der Berichterstattung betroffener Akteure für eine sachgerechte und ausgewogene Berichterstattung besorgt zu sein. Diesen Auftrag hat die Rundschau in keinsten Weise wahrgenommen, oder um es in den Worten von Konrad Jeker aus dem Beitrag zu sagen: «Job nid gmacht. »

Die daraus resultierende Rundschau-Berichterstattung über den Fall F.W. ist ein Schulbeispiel dafür, weshalb es in einem Gemeinwesen Gewaltenteilung gibt, weshalb Sachverhaltsermittlung in Straffällen nicht durch die Medien, sondern durch die dafür zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erfolgen sollte, und was geschieht, wenn diese Regeln missachtet werden: Blossstellung von Opfern, öffentliche Vorverurteilung von mutmasslichen Tätern und der Verlust des Vertrauens in die zuständigen Behörden bzw. fehlgeleitete Wut auf diese, obwohl sie ihre Arbeit unter schwierigen Bedingungen gewissenhaft erledigen. Dem eigentlichen, von den Rundschau-Beiträgen und der angerufenen Expertin für geschlechterspezifische Gewalt verfolgten, wichtigen Postulat - die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema geschlechtsspezifische Gewalt - wird damit in mehrfacher Hinsicht ein Bärendienst erwiesen, (1.) weil die mediale Vorverurteilung zu einem milderem Urteil für Beschuldigte führen könnte, (2.) weil nach der medialen Gegenreaktion der verhängnisvolle und falsche Eindruck entstehen könnte, geschlagene

Frauen seien für die erlittene Gewalt irgendwie mitverantwortlich und vor allem (3.) weil die ungerechtfertigte Kritik zu einem Vertrauensverlust in die Strafverfolgungsbehörden führt, so dass Opfer von einer Anzeigerstattung absehen könnten, weil sie irrtümlich davon ausgehen, ihnen würde ohnehin nicht geholfen.

Soweit es der Rundschau - worauf ihre Stellungnahme im jüngsten Tages-Anzeiger-Artikel hindeutet („Der Fokus des Beitrags lag auf den Ermittlungsarbeiten der Polizei“) - primär um Behördenkritik ging, ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die zentralen Punkte dieser Kritik (angeblich unterlassene körperliche Untersuchung betr. Vergewaltigung; Rückschaufehler beim Vorwurf, man hätte noch zusätzliche Videoaufnahmen sicherstellen sollen) bereits durch Drittmedien widerlegt worden sind und entsprechend kein öffentliches Interesse dafür vorlag, die Bevölkerung in dieser reisserischen Art gegen die Behörden aufzuwiegeln.

Die beiden Rundschau-Reportagen zum Fall F.W. vom 22. und 29. Mai 2024 verletzen Journalistische Sorgfaltspflichten, namentlich das Sachgerechtigkeitsgebot sowie weitere Programmgrundsätze und Publizistische Leitlinien des SRF, mutmasslich Gesetzesrecht (z.B. Art. 28 ZGB und Art. 293 StGB) und verfassungsrechtlich normierte Grundsätze wie die Menschenwürde der beteiligten Personen. Die Beiträge sind deshalb zu beanstanden.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander rügt zwei «Rundschau»-Beiträge, die einen unterschiedlichen Fokus hatten: Der Fokus des ersten Beitrages vom 22.5.2024 ergibt sich schon aus dem Titel: "Nach Prügelattacke - die fragwürdigen Ermittlungen der Schaffhauser Polizei". Die Anmoderation des Beitrages erklärt dann auch nochmal, worum es geht: "Bei der Aufklärung des Kriminalfalles aus Schaffhausen spielt die Polizei eine fragwürdige Rolle." Der Fokus des zweiten Beitrages lag auf den Folgen (Demonstration, politische Vorstösse) der Berichterstattung der «Rundschau» vom 22.5.2024 und auf der Frage, ob Fabienne W. ein Einzelfall sei. Ergänzt wurde der Beitrag mit einem Studio-Gespräch mit Agota Lavoyer.

Bevor wir auf die einzelnen Beanstandungspunkte eingehen, möchten wir einleitend allgemein festhalten:

Sogenannter «anwaltschaftlicher Journalismus», der potenzielle Missstände in Staat und Gesellschaft aufdeckt, ist von den gesetzlichen Programmbestimmungen voll abgedeckt (BGer 2C_383/2016 vom 20. Oktober 2016 E. 2.3). Dabei gibt es kaum Themen, die einer Berichterstattung entzogen wären – namentlich auch nicht laufende Verfahren. Es gehört zur Rolle der Medien als «public watchdog», auf Missstände im Justizbereich hinzuweisen, solange das Sachgerechtigkeitsgebot gewahrt wird.

Gemäss anerkannter Rechtsprechung der UBI und des Bundesgerichtes verlangt das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, dass das Publikum durch die vermittelten Fakten und Auffassungen in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden. Es sind nicht alle Standpunkte qualitativ und quantitativ jeweils gleichwertig darzustellen. Entscheidend ist, dass das Publikum erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist und das Publikum in seiner Meinungsbildung nicht manipuliert wird. Eine solche Manipulation liegt nur vor, wenn eine unsachgemässe, mithin falsche Information

verbreitet wird, welche zudem in Verletzung der im Einzelfall gebotenen journalistischen Sorgfalt erfolgt.

Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten. Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charakter des Sendegefässes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [„Rentenmissbrauch“]).

Die «anwaltschaftliche» bzw. «investigative» Berichterstattung entbindet die Medien selbstverständlich nicht davon, die kritische Distanz zu Erklärungen Dritter zu wahren und die Gegenstandspunkte in fairer Weise darzulegen. Bei schweren Vorwürfen muss die betroffene Person oder Behörde mit den Vorwürfen konfrontiert werden und im Beitrag mit ihrem besten Argument gezeigt werden (BGE 137 I 340 E. 3.2; BGer 2C 406/2017 vom 27. November 2017 E. 2.3 und 2C 383/2016 vom 20. Oktober 2016 E. 2.4).

Zu den einzelnen Beanstandungspunkten nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Zum Vorwurf Fehlinterpretation der Rolle der Medien

Der Beanstander schreibt, das Vorverfahren, d.h. die polizeilichen Ermittlungen und die Untersuchung der Staatsanwaltschaft, seien nicht öffentlich. Die «Rundschau» hätte erst zu einem späteren Zeitpunkt über den «Fall Fabienne W.» berichten sollen. Die «Rundschau» mache sich eine Aufsichtsfunktion an, die im Rechtsstaat der Justiz und nicht den Medien zukomme. Die «Rundschau» hat sich nach eingehendem Aktenstudium und vielen Hintergrundgesprächen dafür entschieden, über den «Fall Fabienne W.» zu berichten. Wie der Beanstander richtig schreibt, lag der Fokus der Berichterstattung auf der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, welche die «Rundschau» auf der Basis einer ganzen Reihe von Kritikpunkten als fragwürdig erachtete. Es gehört zu den Aufgaben der Medien, auch kritisch über laufende Verfahren berichten zu können.

Die Schaffhauser Behörden wurden mit allen Kritikpunkten konfrontiert. Die Stossrichtung wurde von Anfang an schriftlich transparent gemacht: «Der Schwerpunkt des Beitrages betrifft Vorwürfe gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft, ihre Arbeit nicht sorgfältig gemacht zu haben.» Die Vorwürfe wurden konkretisiert. Und es wurde dargelegt, wieso die «Rundschau» berichten wird: «An der Berichterstattung, wie Polizei und Staatsanwaltschaft ihre Arbeit machen, besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse.»

Den Schaffhauser Behörden wurde angeboten, live im Studio ausführlich Stellung zu nehmen zu allen Vorwürfen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder des Regierungsrates hätten dies tun können. Dieses Angebot, das wiederholt unterbreitet wurde, wurde ausgeschlagen – mit Hinweis auf das laufende Verfahren und das Amtsgeheimnis.

Die Schaffhauser Behörden haben schriftlich Stellung genommen zu den Vorwürfen. Die besten Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme wurden in den Beiträgen zitiert.

2) Zum Vorwurf Generelle Einseitigkeit der Falldarstellung

Der Beanstander schreibt, die Schilderung des Tatablaufs entspreche 1:1 den Angaben von Fabienne W., die «Erklärung des angeblichen Tatmotives» ebenso. Weiter seien die Vorwürfe an die Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden 1:1 von Fabienne W. und ihrer Anwältin übernommen worden. Und schliesslich: «Lediglich der guten Form halber» seien die Schaffhauser Behörden um eine Stellungnahme gebeten bzw. zur Live-Stellungnahme in der Sendung eingeladen worden. Als vorbildlich wird hingegen die Berichterstattung der «Schaffhauser AZ» angeführt, welche in der ganzen Beanstandung immer wieder zitiert wird.

Die «Schaffhauser AZ» publizierte 30. Mai 2024 ein «Protokoll» der Ereignisse vom 29.12.2021. Nach vielen negativen Rückmeldungen nahm die Zeitung eine Woche später Stellung zur eigenen Berichterstattung und entschuldigte sich ausführlich dafür. Sie bezeichnete das Abdrucken dieses «Protokolls» u.a. als «fehlgeleitete Idee». Der eigene Anspruch von Objektivität habe nicht eingelöst werden können. Die Berichterstattung sei geeignet gewesen, einer Täter-Opfer-Umkehr Vorschub zu leisten. Fabienne W. sei stigmatisiert und als unglaubwürdig hingestellt worden. Der Redaktor entschuldigte sich für Aussagen in einem Radio-Interview, wonach aus seiner Sicht niemand zu 100% Opfer und niemand zu 100% Täter sei. Auch für die möglichen Folgen dieses Artikels wurde um Verzeihung gebeten: namentlich z.B. für etwaige Retraumatisierungen:

<https://www.shaz.ch/2024/06/06/die-redaktion-nimmt-stellung/>

Dass die Schaffhauser Behörden ausgerechnet diesen aus der Sicht der «Schaffhauser AZ» verunglückten Artikel als gelungenes Beispiel und Referenz ihrer Beanstandung anführen, ist nur schwer nachvollziehbar.

Zu erwähnen ist auch, dass es die «Schaffhauser AZ» unterlassen hat, der «Rundschau» die Möglichkeit zu geben, im Artikel vom 30. Mai 2024 Stellung zu nehmen, obwohl dem SHAZ-Redaktor eine Stellungnahme mündlich und schriftlich angeboten worden ist.

Zu erwähnen ist zudem, dass die «Schaffhauser AZ» nach eigenen Angaben zum Zeitpunkt der Publikation ihres Artikels nur über Akten aus dem Verfahren betr. Prügelattacke vom 28./29.12.2021 verfügte, nicht aber über jene aus dem Verfahren betr. mutmassliche Vergewaltigung vom 16./17.12.2021. Ohne Aktenkenntnis hielt es die SHAZ z.B. für angezeigt, nicht von einer mutmasslichen Vergewaltigung, sondern von einer «angeblichen» Vergewaltigung zu schreiben. Auch dafür hat sich die Zeitung eine Woche später entschuldigt.

Die «Rundschau» hat sich intensiv mit der Frage befasst, wie sie über die ihr vorliegenden Aufnahmen, Dokumente und Aussagen zu den Vorfällen vom 29.12.2021 berichten soll – insbesondere auch in Bezug auf eine potenziellen Täter-Opfer-Umkehr und auf allfällige Stigmatisierungen des Opfers, die unbedingt zu vermeiden waren.

Die «Rundschau» hat berichtet, dass Fabienne W. am 28.12.2021 zum Abendessen in die Wohnung eines Schaffhauser Anwalts eingeladen wurde. Wer die Einladung ausgesprochen hatte, wurde bewusst nicht gesagt, um die vollständige Anonymisierung der mutmasslichen Täter nicht zu gefährden. Im Beitrag heisst es: «Fabienne W. wird zum Abendessen eingeladen. In die Privatwohnung eines Anwalts, den sie flüchtig kennt.» Entgegen späteren

Medienberichten hat die «Rundschau» nie behauptet, der Anwalt habe Fabienne W. selbst eingeladen. Diese Falschaussage übernimmt auch der Beanstander und schreibt: «Grob zusammengefasst, schildert F.W. im Beitrag, sie sei von dem Anwalt aus ihrem Bekanntenkreis in dessen Wohnung zu einem Nachessen eingeladen worden, [...]». Das ist nicht korrekt.

Da die Informationen inzwischen durch andere Medien öffentlich wurden, lässt sich ergänzen: Die Einladung wurde von einem Mann ausgesprochen, der damals in einem Angestelltenverhältnis stand zum beschuldigten Anwalt. Konkret: Er produzierte in dessen Auftrag Videos. Die Produktion eines Videos (eines Musik-Videos) wurde auch Fabienne W. in Aussicht gestellt.

Der Anwalt habe sie auf eine mutmassliche Vergewaltigung angesprochen, welche sich 12 Tage zuvor ereignet haben soll, sagt Fabienne W. Diese Aussage machte sie nicht erst in der «Rundschau», sondern gemäss Akten bereits am 30.12.2021 gegenüber der Polizei und stellte damit eine Verbindung zwischen den beiden Fällen her. Diese Informationen finden sich allerdings nicht in den Akten zur Prügelattacke, sondern in jenen zur mutmasslichen Vergewaltigung vom 16./17.12.2021, welche auch dem Beanstander vorliegen müssten.

Im Verfahren zur mutmasslichen Vergewaltigung wurde der Anwalt als Auskunftsperson einvernommen – u.a. zur Frage, ob er mit Fabienne W. am 28./29.12.2021 in seiner Wohnung über diese mutmassliche Vergewaltigung gesprochen habe. Am 25.2.2022 räumte er gemäss Akten ein, dass dies «möglich» sei. Gleichzeitig machte der Anwalt weitgehende Erinnerungslücken geltend, um dann zu mutmassen, was er allenfalls gesagt haben könnte und was nicht. Dies auch in Zusammenhang mit der Frage, ob er versucht habe, Fabienne W. von einer Anzeige gegen seinen langjährigen Kollegen «Peter» abzubringen. Die Versuche der «Rundschau», den beschuldigten Anwalt zu kontaktieren, um Näheres zu dieser Frage zu erfahren, schlugen fehl, weil er nicht auf unsere Anfragen reagierte. Überwachungsbilder, welche den Beginn des Abends gezeigt hätten, liegen nicht vor, weil es die Strafverfolgungsbehörden verpasst haben, diese sicherzustellen.

Weiter berichtete die «Rundschau», dass unklar sei, was in den folgenden Stunden geschehen sei. Für mehrere Stunden fehlen Überwachungsbilder.

Die «Rundschau» hat sodann berichtet, dass indes klar sei, dass es gegen Morgen zur Eskalation gekommen sei. Die Aussagen der mutmasslichen Täter lagen der «Rundschau» vollumfänglich vor. Daraus ergibt sich, dass sie die Gewalt gegen Fabienne W. zusammengefasst so erklären: Sie habe angefangen zu randalieren, sie hätten lediglich versucht, sie zu beruhigen. So wird es auch in der Sendung formuliert.

Fabienne W. sagte gegenüber der «Rundschau», was sie auch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden gesagt hatte: Sie vermute, dass es um Einschüchterung gegangen sei in Zusammenhang mit der mutmasslichen Vergewaltigung, welche 12 Tage zuvor stattgefunden haben soll. Die «Rundschau» versuchte mehrmals, den beschuldigten Anwalt mit diesem Vorwurf zu konfrontieren. Er reagierte nicht auf unsere Anfragen. Dem Publikum wird transparent gemacht, dass es sich um eine Aussage von Fabienne W. handelt.

Anna Zimmermann, die Anwältin von Fabienne W., äusserte sich im Interview mit der «Rundschau» dahingehend, dass die von den mutmasslichen Tätern präsentierten

Erklärungen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden für die massive Gewalt in ihren Augen wenig plausibel seien – und wies auf verschiedene Ungereimtheiten und Lücken hin.

Was die «Schaffhauser AZ» später im Rahmen eines «Protokolls» publizierte, ist tatsächlich nur ein Teil von dem, was in jenen Stunden geschah. Vieles Gesprochene ist unverständlich. Vieles findet ausserhalb des durch die Überwachungskameras sichtbaren Bereiches statt. Die SHAZ selbst hat sich im Nachhinein denn auch für die Suggestion entschuldigt, «Objektivität» geschaffen zu haben.

Ein kleines, aber doch aufschlussreiches Beispiel ist in diesem Zusammenhang die Frage, wieso sich Fabienne W. weigerte, die Wohnung zu verlassen bzw. in die Wohnung zurückkehrte, nachdem sie diese bereits verlassen hatte. Fabienne W. erklärte dies der «Rundschau» so: Sie habe kaum Erinnerungen an diese Ereignisse. Im Austausch mit einem der mutmasslichen Täter habe sie aber im Nachhinein erfahren, dass ihr diverse Wertsachen abgenommen worden seien. Diese habe sie wiederhaben wollen – und habe sich geweigert zu gehen, bevor sie diese nicht zurückhabe. Auf den Überwachungsbildern konnte sie den Moment zeigen, in dem ihr das Mobiltelefon abgenommen wurde. Gemäss Akten informierte Fabienne W. die Polizei am 30.12.2021, also einen Tag nach der Prügelattacke, um 11:00 Uhr telefonisch darüber, dass sie eine Jacke, ihr Mobiltelefon, ihre Bankkarte und ihren Ausweis vermisste. Wie sich später zeigte, waren diese Sachen in Besitz der mutmasslichen Täter. Beim beschuldigten Anwalt wurde zudem der Ausweis von Fabienne W.s Sohn gefunden. In diesem Kontext könne es laut Fabienne W. durchaus als «perfides Spiel» gesehen werden, dass jemandem die Wertsachen abgenommen werden, um die Person dann zum Gehen aufzufordern und ihr anschliessend vorzuwerfen, nicht gegangen und ausfällig geworden zu sein.

Ein anderes Beispiel: Der «Rundschau» wurde u.a. eine Videodatei (mit den Überwachungsbildern) übergeben, welche in einem Tonstudio bearbeitet worden war, sodass die Konversationen verständlicher wurden. Darauf ist Folgendes hörbar: Während Fabienne W. verprügelt wird, fällt mehrmals der Name des Mannes, welchen Fabienne W. bei der Polizei wegen Vergewaltigung angezeigt hat. Die «Rundschau» nannte ihn «Peter». Die Zeitung «20 Minuten», welcher das Video offenbar ebenfalls vorliegt, hat darüber berichtet mit dem Titel: "Ging es in der Prügel-Nacht doch um die Vergewaltigung von Fabienne W.?"

<https://www.20min.ch/story/schaffhausen-ging-es-in-pruegel-nacht-doch-um-die-vergewaltigung-von-fabienne-103119181>

Die NZZ brachte später noch eine weitere Variante ins Spiel: Sie wies darauf hin, dass der mutmassliche Haupttäter mehrere Annäherungsversuche unternahm und u.a. versuchte, Fabienne W. eine Kette zu schenken, was diese zurückwies. Die massive Gewalt könnte demnach eine Folge dieser Zurückweisung sein.

<https://www.nzz.ch/feuilleton/schaffhauser-gewalttat-wo-bleibt-empathie-eine-medienkritik-ld.1833475>

Der «Rundschau» war klar, dass sie die Hintergründe dieser Tat nicht aufklären kann – und dass es auch nicht ihre Aufgabe ist. Dies ist vielmehr die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Der Fokus der Rundschau lag, wie bereits eingangs erklärt, auf den Ermittlungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden.

Es handelt sich um ein laufendes Verfahren. Ein rechtskräftiges Urteil, auf das abgestellt werden kann, liegt nicht vor. Für die Berichterstattung gilt: Beide Seiten sind abzubilden. In diesem Fall liegen zwei relevante Sichtweisen vor: die der mutmasslichen Täter und die von Fabienne W. und ihrer Anwältin. Für das Publikum ist klar, dass im «Rundschau»-Beitrag die Tatnacht anhand der der «Rundschau» vorliegenden Akten sowie den Schilderungen des mutmasslichen Opfers Fabienne W. geschildert wird. Aber auch die Sichtweise der mutmasslichen Täter wird anhand ihrer Aussagen in den Akten gezeigt. Dabei wurde jeweils transparent gemacht, auf welche Quelle sich eine Aussage stützt.

Die «Rundschau» entschied sich nach reiflicher Überlegung dazu, darauf zu verzichten, auf die diversen offenen Fragen im Detail einzugehen. Vielmehr haben wir die für den Beitrag relevanten Punkte – dessen Fokus auf den Ermittlungstätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden lag – aufgezeigt.

Die «Rundschau» bildete kurz beide Sichtweisen ab. Es wurde gesagt, dass unklar sei, was zwischen 20 Uhr, als der Abend am 28.12.2021 begann, und den frühen Morgenstunden des 29.12.2021 geschah. Klar sei, dass die Situation in den frühen Morgenstunden des 29.12.2021 eskaliert sei. Dazu wird gezeigt, wie Fabienne W. dem mutmasslichen Haupttäter den Inhalt eines Glases anschüttet – und wie er sie daraufhin schlägt und wegschleift. Eine Szene, die exemplarisch steht für das, was auf den Überwachungsbildern, soweit sie vorhanden sind, zu sehen ist: Eine Aktion, die von Fabienne W. ausgeht. Und eine in keinem Verhältnis dazu stehende Reaktion der mutmasslichen Täter.

Es wird die Sichtweise der mutmasslichen Täter wiedergegeben: Fabienne W. habe angefangen zu randalieren, sie hätten lediglich versucht, sie zu beruhigen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich der beschuldigte Anwalt vor allem darüber aufregte, dass sein Fernseher beschädigt worden sein soll.

Gleichzeitig wurde aber auch in einem Satz transparent gemacht, dass Fabienne W. eine andere Vermutung habe: dass es um Einschüchterung gegangen sei.

Die «Rundschau» hatte, wie ausgeführt, nicht den Anspruch, dieses Verbrechen aufzuklären. Unser Fokus war die Ermittlungsarbeiten der Polizei, welche von einem renommierten Strafrechtler kritisiert wurden.

Die Schaffhauser Behörden seien lediglich «der guten Form halber» um eine Stellungnahme gebeten worden, schreibt der Beanstander. Dies trifft nicht zu. Den Behörden wurde mehrfach angeboten, sich im Studio ausführlich zu äussern und allen Kritikpunkten entgegenzutreten. Es wurde den Behörden überlassen, wer dieses Angebot annehmen würde: Eine Person der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder des Regierungsrates waren ausdrücklich willkommen. Die Schaffhauser Behörden haben dies bedauerlicherweise abgelehnt – anders als den TOP-Medien, denen der Erste Staatsanwalt am 24.5.2024 ein Interview gegeben hat

(<https://www.toponline.ch/news/schaffhausen/detail/news/rundschau-fall-schaffhauser-staatsanwaltschaft-meldet-sich-zum-ersten-mal-zu-wort-00239935>). Gegenüber der «Rundschau» haben sich die Schaffhauser Behörden u.a. über einen Medienanwalt schriftlich geäussert. Die besten Argumente aus diesen Antworten wurden wiedergegeben in den Beiträgen. Und in den Abmoderationen wurde die Sichtweise der Behörden zusätzlich berücksichtigt. So sagte der Moderator nach dem Beitrag vom 29. Mai 2024 zum Beispiel,

Regierungsrätin Stamm-Hurter sehe weder ein generelles noch ein strukturelles Problem in der Arbeit der Polizei. Und weiter: Es seien bereits Massnahmen ergriffen worden, um die Stellung von von Gewalt betroffenen Frauen zu stärken, weitere würden folgen.

3) Zu den Vorwürfen Suggestion einer Vergewaltigung in der Nacht der Gewalttat / Angeblich mangelhafte körperlicher Untersuchung im Zusammenhang mit dem Vergewaltigungsvorwurf

Es wird nichts suggeriert. Es wird die Frage gestellt, was in den 7 Minuten im Schlafzimmer, welche nicht auf den Überwachungsbildern zu sehen sind, passiert ist. Diese Frage kann nicht geklärt werden. Aber Fabienne W. hat sie im Austausch mit der «Rundschau» von Anfang an aufgebracht. Übrigens auch die Frage, was am Ende der Prügelattacke noch mit ihr im Treppenhaus geschehen ist: Auch dort fehlen mehrere Minuten. Und auch diese Frage kann nicht geklärt werden.

Genährt wurden diese Fragezeichen laut Fabienne W. durch Gespräche, die sie nach der Tat mit einem der mutmasslichen Täter geführt habe – und durch Personen, welche die mutmasslichen Täter kennen. Von den Ereignissen im Schlafzimmer und im Treppenhaus soll es ebenfalls Videos geben, habe sie von verschiedenen Seiten gehört, sagte Fabienne W. gegenüber der «Rundschau».

Auf die Frage, wieso vieles von dem, was sie der «Rundschau» erzähle, nicht Eingang gefunden habe in die Akten, verwies Fabienne W. u.a. auf die letzte Einvernahme durch die Schaffhauser Staatsanwaltschaft, welche Anfang Mai 2024 stattgefunden hat. Sie habe dort wiederholt versucht, auf Stellen aus den Überwachungsvideos hinzuweisen, die aus ihrer Sicht relevant seien, woraufhin die Staatsanwältin sie zurechtgewiesen habe, sie, die Staatsanwältin, kenne den Inhalt der Videos, sie solle jetzt still sein. Fabienne W.'s Anwältin bestätigte dies gegenüber der Rundschau.

Im «Rundschau»-Beitrag wird gesagt, dass Fabienne W. am 29.12.2021 um 06:34 Uhr gegenüber zwei Polizisten eine erste Aussage machte und von extremen Schmerzen berichtete, u.a. «zwischen den Beinen». Konkret machte sie folgende Aussage: «Ich kann mich nicht erinnern, was passiert ist. Ich weiss es nicht mehr.» Weiter sagte sie aus: «Ich habe auch Schmerzen zwischen den Beinen, wozu ich vielleicht sagen kann, dass ich vor ca. fünf Tagen vergewaltigt wurde.» Später zeigte sich: Fabienne W. bezog sich auf eine mutmassliche Vergewaltigung, die sich nicht 5, sondern 12 Tage vorher ereignet haben soll. Schliesslich sagte sie weiter aus: «Was heute passiert ist, weiss ich nicht mehr. Ich habe an den Beinen, zwischen den Beinen, an den Armen und am Kopf extreme Schmerzen.» Ihre Aussage kann also mehrdeutig in Bezug auf die extremen Schmerzen zwischen den Beinen verstanden werden.

Dabei ist laut dem in der Sendung auftretenden Strafrechtler Konrad Jeker klar: Aufgrund dieser der Polizei zu jenem Zeitpunkt vorliegenden Informationen hätte diesen Aussagen von Fabienne W. nachgegangen werden müssen.

Die «Rundschau» hat die Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden mit dem Vorwurf konfrontiert. Der Beanstander beantwortete diese Frage im Namen der Schaffhauser Behörden so:

«Auch hier ist der chronologische Kontext zu beachten. Das Institut für Rechtsmedizin hat am 29.12.2021 gestützt auf den damals bekannten Vorfall vom selben Tag (Prügelei) eine

vollständige körperliche Untersuchung von F.W. durchgeführt und darüber ein Gutachten erstellt.»

Die «Rundschau» hat diese Antwort im Beitrag wiedergegeben.

Die «Rundschau» hat die Antwort zudem mit den vorliegenden Akten abgeglichen, plausibilisiert und festgestellt: Diese Erklärung deckt sich mit den uns vorliegenden Informationen: Weder Polizei noch Staatsanwaltschaft gaben dem Institut für Rechtsmedizin offenbar die Information weiter, dass Fabienne W. von Schmerzen zwischen den Beinen berichtet hatte, deren Ursprung unklar war, weil die Aussage des sichtlich mitgenommenen Opfers mehrdeutig war.

Im 7-seitigen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin, welches der «Rundschau» vorliegt, ist unter «Angaben zum Sachverhalt» nachzulesen, was dem Rechtsmediziner nach eigenen Angaben kommuniziert wurde. Dort ist von einer «verbalen und körperlichen Auseinandersetzung» die Rede. Fabienne W. sei «mit der Faust ins Gesicht geschlagen und in den Schwitzkasten genommen worden.» Unter «Freiwillige Angaben der betroffenen Person» ist zudem nachzulesen, was Fabienne W. dem Rechtsmediziner mitteilte. Sie sagte, sie können sich nur noch an «Bruchfetzen» erinnern. Die Schmerzen zwischen den Beinen erwähnte sie nicht.

Nicht Eingang in den Beitrag fand der Zustand, in dem sich Fabienne W. damals offenbar befand – und der einen Eindruck gibt von der Qualität der Aussagen, zu denen sie damals imstande war: Anlässlich der Entnahme der Blut- und Urinprobe, welche das Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals St. Gallen z.Hd. des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich durchführte, wurde im «Protokoll der ärztlichen Untersuchung» festgehalten, das Bewusstsein von Fabienne W. sei am 29.12.2021 «benommen» gewesen, ihr Denkablauf «sprunghaft und verlangsamt», ihre Sprache «lallend». Die Frage einer vorliegenden Amnesie wurde mit «ja» beantwortet

Die «Rundschau» hat also auf der Basis der Akten und der Antwort der Schaffhauser Behörden über ein Versäumnis in den Ermittlungen berichtet.

Am 24.5.2024 hielt die Schaffhauser Staatsanwaltschaft in einem Bericht der «Schaffhauser Nachrichten» an der Erklärung fest, die sie auch der «Rundschau» gegeben hatte: «Der Erste Staatsanwalt sagt, es habe zu diesem Zeitpunkt keine Hinweise auf eine mögliche Vergewaltigung gegeben, weshalb das beigezogene Institut für Rechtsmedizin nicht eine gynäkologische Untersuchung gemacht habe, wohl aber eine vollständige körperliche Untersuchung, inklusive Gutachten. Überhaupt werde im Bericht der «Rundschau» oft von Kenntnissen ausgegangen, die sich erst später ergeben hätten. «Man kann nicht einfach voraussetzen, was wir erst später erfahren haben.»» (vgl. Beilage)

Erst in der SHAZ vom 6.6.2024 haben die Schaffhauser Behörden dann eine zweite und in der Antwort auf eine Interpellation im Schaffhauser Kantonsrat schliesslich noch eine dritte Erklärung dafür nachgeliefert, wieso der gynäkologische Untersuch unterlassen wurde. Die «Rundschau» kann diese später in Umlauf gebrachten Erklärungen nicht überprüfen – und die Schaffhauser Behörden haben sie gegenüber der «Rundschau» auch nie erwähnt.

Nicht nachvollziehbar ist der implizite Vorwurf an Fabienne W., sie habe für den 28./29.12.2021 keine Vergewaltigung angezeigt. Gemäss Akten hat sie so gut wie keine Erinnerungen an die Ereignisse dieser Nacht. Und ein gynäkologischer Untersuch, der allfällige Indizien hätte liefern können, fand nicht statt. Auf welcher Basis hätte also eine entsprechende Anzeige erfolgen sollen? Ihren Verdacht solcher Übergriffe hat sie gegenüber der «Rundschau» aber wiederholt erwähnt.

Nicht nachvollziehbar ist die Vermutung des Beanstanders, die Schmerzen zwischen den Beinen müssten sich quasi logischerweise auf die mutmassliche Vergewaltigung vom 16./17.12.2021 bezogen haben. Zur Erinnerung: Gemäss Staatsanwaltschaft fand am 16./17.12.2021 gar keine Vergewaltigung statt, das entsprechende Verfahren wurde eingestellt. Wieso soll also klar sein, dass sich die Schmerzen auf eine mutmassliche Vergewaltigung bezogen haben, die es gar nicht gegeben haben soll?

Schliesslich wirft es Fragen auf, dass bei Fabienne W. am frühen Morgen des 29.12.2021 plötzlich extrem starke Schmerzen zwischen den Beinen aufgetreten sind, deren Ursache 12 Tage zurückgelegen haben sollen. Die Intensität der Schmerzen zwischen den Beinen war offenbar ebenso gross wie jene von den Misshandlungen, die nachweislich kurz vor der ersten Aussage stattgefunden hatten, weshalb sie all die Schmerzen in einem Atemzug nannte, auch jene zwischen den Beinen.

Fazit: Weil kein entsprechender Untersuch stattfand, bleibt bis heute unklar, woher die extremen Schmerzen zwischen den Beinen tatsächlich stammten.

4) Zum Vorwurf angeblich unzureichende Sicherstellung der Videoaufnahmen

Der Beanstander suggeriert, erst über ein Jahr nach der Prügelattacke seien Anhaltspunkte aufgetaucht, dass die Ereignisse vom 16./17.12.2021 (mutmassliche Vergewaltigung) und die Ereignisse des 28./29.12.2021 (Prügelattacke in der Anwaltswohnung) in irgendeiner Verbindung miteinander stehen könnten. «Entgegen der Darstellung der Rundschau bestand also weder im Zeitpunkt der Sicherstellung noch im weiteren Verfahrensverlauf ein Anlass, zusätzliche Videoaufnahmen von den ersten Stunden der Partynacht sicherzustellen. Die abweichende Darstellung der Rundschau ist das Resultat eines klassischen Rückschaufehlers.»

Laut den Akten aus dem Verfahren zur mutmasslichen Vergewaltigung vom 16./17.12.2021 erzählte Fabienne W. den Strafverfolgungsbehörden schon am 30.12.2021, dass sie am 28./29.12.2021 vom beschuldigten Anwalt, in dessen Wohnung die Prügelattacke stattfand, auf die mutmassliche Vergewaltigung vom 16./17.12.2021 angesprochen worden sei. Dies wurde dem beschuldigten Anwalt am 25.2.2022 vorgehalten: Er wurde im Verfahren zur mutmasslichen Vergewaltigung vom 16./17.12.2021 als Auskunftsperson einvernommen. Auch wurde er mit der Frage konfrontiert, ob er versucht habe, Fabienne W. im Fall der mutmasslichen Vergewaltigung vom 16./17.12.2021 von einer Anzeige gegen seinen langjährigen Kollegen «Peter», den er in dieser Angelegenheit zuvor juristisch beraten hatte, abzubringen.

Der Anwalt räumte damals ein, es sei «möglich», dass er sich am 28./29.12.2021 in seiner Wohnung mit Fabienne W. über die mutmassliche Vergewaltigung vom 16./17.12.2021 unterhalten habe. Gleichzeitig machte er weitgehende Erinnerungslücken geltend, um dann zu mutmassen, was er alles gesagt haben könnte und was nicht.

Es handelt sich also um keinen «klassischen Rückschafehler», wenn den Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden vorgeworfen wird, nicht alle Videoaufnahmen sichergestellt zu haben. Vielmehr zeigen die Akten: Die Strafverfolgungsbehörden hatten schon am 30.12.2021, also nur einen Tag nach der Prügelattacke, konkreten Anlass, sich auch für den Anfang des Abends in der Anwaltswohnung zu interessieren. Beispielsweise hätten die Video- und die Tonaufnahmen wohl Auskunft darüber gegeben, was in Bezug auf die mutmassliche Vergewaltigung vom 16./17.12.2021 gesprochen wurde – und inwiefern der beschuldigte Anwalt tatsächlich versucht hat, Fabienne W. von einer Anzeige gegen «Peter» abzubringen.

Kommt hinzu: Bei den ersten beiden Hausdurchsuchungen am 29.12.2021 und am 30.12.2021 konnten weder Polizei noch Staatsanwaltschaft wissen, welche Videoaufnahmen überhaupt relevant waren. Die bei der ersten Hausdurchsuchung am 29.12.2021 vom Mobile des Anwalts abgefilmten Bilder waren von schlechter Qualität und hatten keinen Ton. Es war also unmöglich für die Strafverfolgungsbehörden, zu jenem Zeitpunkt Schlüsse daraus zu ziehen und einzuschätzen, welche Aufnahmen für die Untersuchung wichtig waren und welche nicht. Auch am 30.12.2021 konnten sie dies nicht. Sie haben sich damals schlicht mit denjenigen Aufnahmen zufriedengegeben, welche ihnen der Anwalt zur Verfügung stellte.

Es ist deshalb unverständlich, wieso die Behörden mit dem Wissen (bzw. weitgehenden Unwissen) vom 29./30.12.2021 nicht alle Aufnahmen sicherstellten.

Ebenfalls zu erwähnen: Vier voneinander unabhängige Quellen haben gegenüber der «Rundschau» gesagt, es habe noch mehr Überwachungskameras gegeben in der Wohnung des Anwalts, u.a. auch eine im Schlafzimmer.

Wäre der Computer beschlagnahmt worden, wären also mutmasslich auch noch mehr Perspektiven der Ereignisse vorhanden.

Die Anwältin von Fabienne W. drückt im Beitrag der «Rundschau» ihr Unverständnis darüber aus, dass nicht die Aufnahmen des ganzen Abends sichergestellt wurden, da angesichts der Schwere der mutmasslichen Taten (die Staatsanwaltschaft ging u.a. früh von Gefährdung des Lebens aus) die Chance einer lückenlosen Rekonstruktion der Ereignisse vertan worden sei.

Die «Rundschau» hat die Argumentation der Staatsanwaltschaft zitiert, wieso der Beweisantrag der Anwältin von Fabienne W. abgelehnt wurde: Es seien «offensichtlich keine zusätzlichen Anhaltspunkte über die Entstehung des späteren Vorfalls» zu erwarten gewesen.

Dabei handelt es sich um eine Annahme der Staatsanwaltschaft. Sicher hätte sie nur sein können, wenn sie alle Aufnahmen sichergestellt hätte. Konrad Jeker bringt sinngemäss zum Ausdruck, dass dies angezeigt gewesen wäre.

5) Zum Vorwurf zielgerichtet unterschiedliche Interpretation von Instagram-Posts zur einseitigen Stützung des eigenen Narrativs

Die «Rundschau» hat im zweiten Beitrag über den «Fall Fabienne W.» vom 29.5.2024 u.a. darüber berichtet, dass der beschuldigte Anwalt von sich aus stark die Öffentlichkeit gesucht habe in der Vergangenheit. Er habe in hoher Kadenz Bilder in sozialen Medien publiziert: unzählige harmlose Selfies von sich und anderen Personen. Aber beispielsweise auch ein Bild von sich und einem anderen Mann im Zug: mit einem weissen Pulver.

Es wird gesagt, dass es 2022 zur Diskussion stand, ihm das Anwaltspatent zu entziehen, wofür in einem Bericht der Polizei Gründe zusammengetragen wurden. Offenbar suchte der Anwalt u.a. auch auf unangebrachte Art und Weise die Nähe zu Polizisten, wobei diese Kontaktversuche teilweise sofort blockiert wurden von Seiten der angegangenen Polizisten. Davon scheinbar wenig beeindruckt, suchte er weiter die Nähe zur Schaffhauser Polizei und zu Vertretern des Polizeikorps. So auch am 30.12.2021 zu einem Kadermann, der sich mit ihm ablichten liess – wobei dieser Kadermann komplett anonymisiert wurde. Die Schaffhauser Behörden wurden konfrontiert, ihre besten Argumente wurden gezeigt.

Nicht nachvollziehbar ist die «zielgerichtet unterschiedliche Interpretation», welche der Beanstander anführt und kritisiert. Das Foto, das der Anwalt einige Monate nach der Prügelattacke mit Fabienne W. machte, steht in einem anderen Kontext, zumal es sich um ein Foto des mutmasslichen Opfers zusammen mit einem der mutmasslichen Haupttäter handelt. Auf den ersten Blick ist kaum nachvollziehbar, wieso Fabienne W. einverstanden war, ein solches Foto machen zu lassen. Im «Rundschau»-Beitrag erklärt Fabienne W. das Foto wie folgt: Fabienne W. teilte den Behörden schon kurz nach der Prügelattacke mit, dass Videos ihrer Misshandlungen herumgezeigt würden in Schaffhausen. Da die Behörden nachweislich nicht einschritten, nahm Fabienne W. nach eigenen Angaben allen Mut zusammen, als sie den Anwalt zufällig in der Stadt sah: Sie habe ihn gebeten, die Videos nicht mehr herumzuzeigen und zu löschen. Er habe zugestimmt und quasi im Gegenzug auf ein Foto mit ihr bestanden. Ein Vorgang, den Fabienne W. als demütigend beschrieben hat: Weil die Behörden nicht aktiv werden, muss ein traumatisiertes und ohnmächtiges Opfer als Bittstellerin auf einen ihrer mutmasslichen Peiniger zugehen und versuchen, ihn davon zu überzeugen, künftig freiwillig darauf zu verzichten, diese Videos Dritten vorzuführen.

Die «Rundschau» hat die Schaffhauser Behörden mit der Frage konfrontiert, wieso nicht interveniert wurde – auch dann nicht, als der mutmassliche Haupttäter in einer Einvernahme bestätigte, dass solche Videos (Plural) existierten und Dritten gezeigt worden seien. Die Antwort wurde gezeigt.

6) Zum Vorwurf Verschweigen relevanter Informationen im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Einvernahme von C.G.

Am 16.6.2023 wurde Q. um 10:30 Uhr von einem Polizisten telefonisch als mögliche Auskunftsperson befragt zum «Fall Fabienne W.». Stattgefunden hat diese Befragung im Auftrag der Staatsanwaltschaft, weil Fabienne W. und ihre Anwältin die Behörden auf Q. aufmerksam machten: Er habe allenfalls nützliche Informationen in Zusammenhang mit den Videos, die während der Prügelattacke vom 29.12.2021 gemacht wurden. Fabienne W. und ihre Anwältin gingen nach Gesprächen mit Q. offenbar davon aus, dass weit mehr Videos im Umlauf waren als anfänglich gedacht – und dass Q. Angaben zu den Inhalten machen

konnte. Es schien plausibel, dass Q. über solche Informationen verfügte, weil er zum innersten Zirkel der Gruppe rund um den Anwalt gehörte. Dass er die mutmasslichen Haupttäter erst rund ein Jahr nach der Prügelattacke kennengelernt hatte, schien dem potenziellen Wert der Informationen keinen Abbruch zu tun. Denn Q. sollte ja keine Aussagen zur Tat vom 29.12.2021 machen, sondern zu Videos und deren Inhalt. Ebendiese Videos sollen zu dem Zeitpunkt, als Q. zur Gruppe stiess, weiter in Besitz der mutmasslichen Täter gewesen und herumgezeigt worden sein.

Im Ermittlungsbericht, den die Schaffhauser Polizei am 21. Juni 2023 erstellte, ist nachzulesen, wie viel Angst Q. vor den Konsequenzen einer Aussage hatte. Er habe schon jetzt «Probleme» mit «gewissen Leuten» bekommen – offenbar weil durchgesickert war, dass die Polizei ihn als mögliche Auskunftsperson befragen wollte. Er habe Fabienne W. bereits gesagt, dass er «mit dieser Sache nichts zu tun haben und nicht mit hineingezogen werden will». Er werde «sicher nichts aussagen, solange die anderen alle Parteirechte haben und bei der Einvernahme dabei sein können. Ich will nämlich nicht, dass mir irgendwann irgendetwas passiert. Er wisse nicht, «wozu die fähig sind».

Der Polizist notierte, der Mann habe gesagt, «von der «Sache» überhaupt nichts zu wissen bzw. nichts wissen zu wollen. Er gab mehrmals zur Kenntnis, dass er keine Aussagen gegenüber der Polizei machen werde, solange Parteirechte bestehen und Fallbeteiligte dabei zuhören könnten. Zudem gab er an, wie wichtig es ihm sei, in diese Angelegenheit nicht hineingezogen zu werden.»

Die «Rundschau» hat die Behörden mit der Frage konfrontiert, wieso sie nach dem zitierten Ermittlungsbericht der Schaffhauser Polizei nicht weiter aktiv geworden sei. Die Antwort wurde zitiert.

Der Beanstander kritisiert, dass verschwiegen worden sei, dass es sich um einen Zeugen vom Hörensagen gehandelt habe, der die mutmasslichen Täter erst lange nach der Tat kennengelernt habe. Der Ermittlungsbericht der Polizei zeigt - wie oben zitiert - das Bild einer Person, die offensichtlich grosse Angst hatte vor den Konsequenzen einer Aussage. Im Ermittlungsauftrag vom 8. Mai 2023 steht zudem klar, dass Q. u.a. auch dazu zu befragen sei, von wem ihm Videos des Vorfalles vom 29.12.2021 gezeigt wurden. Und was der Inhalt dieser Videos gewesen sei. Es tut daher unseres Erachtens nichts zur Sache, dass er erst Ende 2022 zur Gruppe stiess.

7) Zum Vorwurf Erweckung des Eindrucks, die Gewalttäter würden ungeschoren davonkommen

Der Beanstander schreibt, die Kritik der «Rundschau» habe auf zwei Aspekte der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden abgezielt – und die Darstellung der «Rundschau» sei widerlegt worden. Die «Rundschau» hat eine ganze Reihe von Sachverhalten zusammengetragen, die aus Sicht der Redaktion zeigen, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden im «Fall Fabienne W.» fragwürdig war. Sofern sie nicht schon oben ausgeführt wurden, werden sie in der Folge aufgelistet:

Unterbliebene gynäkologische Untersuchung am 29.12.2021

Dazu wurde oben bereits ausführlich Stellung genommen – wir verweisen darauf.

Die erste Hausdurchsuchung

Die erste Hausdurchsuchung wurde erwähnt, bei welcher die Polizisten die Beweismittel (Aufnahmen der Videoüberwachung) vom Mobiltelefon des Anwaltes abfilmten: ohne Ton und in schlechter Qualität. Dies sei gemäss Polizei nötig gewesen, weil der Anwalt vor Ort erklärt habe, die Aufnahmen würden auf einem Computer abgespeichert, aber der Bildschirm sei kaputt. Konrad Jeker hat dies kritisch eingeordnet. Die Schaffhauser Behörden wurden damit konfrontiert, aus der Antwort wurde zitiert.

Die Schaffhauser Behörden machten u.a. geltend, es habe grosser Zeitdruck bestanden. Und man habe nicht riskieren wollen, dass der Anwalt die Siegelung seines Computers verlangt hätte. Wieso die Polizei die Bilder nicht zuerst ab dem Mobile des Anwalts sichtete und den Computer anschliessend sicherstellte, erschliesst sich nicht. Klar ist: Das Überraschungsmoment war nun weg. Der Anwalt hätte problemlos Zeit gehabt, die Beweismittel verschwinden zu lassen.

Die Stimmung während der ersten Hausdurchsuchung

Es wurde weiter gezeigt, in welcher Stimmung diese Hausdurchsuchung stattfand. Der Anwalt liess Musik von Udo Jürgens laufen und sagte dazu, er komme langsam in Party-Laune. Ein Polizist hatte einen anderen Musikwunsch: Queen. Ein Polizist fragte den Anwalt nach Ausgeh-Tipps. Und ein Polizist kommentierte die schweren Misshandlungen von Fabienne W. mit den Worten, «dieses Spiel» sei «nicht ohne». Auch damit wurden die Schaffhauser Behörden konfrontiert, die Antwort wurde zitiert.

Die Schaffhauser Behörden schrieben der «Rundschau» u.a., dass es zum Zeitpunkt dieser ersten Hausdurchsuchung keinerlei Hinweise darauf gegeben habe, dass der Anwalt in die Tathandlungen zum Nachteil von Fabienne W. involviert gewesen sein könnte. Die Akten sagen etwas anderes: Anlässlich seiner ersten Einvernahme vom 29.12.2021 (Beginn der Einvernahme: 12:06 Uhr) sagte der Hauptverdächtige (Kampfsportler):

Polizist: «Wer hat W. Fabienne sonst noch geschlagen?»

Kampfsportler: «X. (der Anwalt, Anm. der «Rundschau») hat sie noch geschlagen. Also X. schlägt wie ein Mädchen, der kann gar nicht richtig zuschlagen. Er hat sie einfach geschubst und wie ein Mädchen geschlagen.»

Die erste Hausdurchsuchung beim Anwalt fand am 29.12.2021 nach 15 Uhr statt. Die erste Einvernahme des Kampfsportlers endete um 13:17 Uhr. Die erste Hausdurchsuchung beim Anwalt wurde um 14:15 Uhr angeordnet. Dass den Strafverfolgungsbehörden zu jenem Zeitpunkt keinerlei Anhaltspunkte vorlagen, dass er in die Tathandlungen zum Nachteil von Fabienne W. involviert gewesen sein könnte, trifft also nicht zu.

Die zweite Hausdurchsuchung

Die «Rundschau» hat sodann über die zweite Hausdurchsuchung beim Anwalt berichtet. Die Strafverfolgungsbehörden hatten nämlich nachträglich festgestellt, dass es nicht nur eine, sondern zwei Überwachungskameras gab. Wieso den Polizisten dies nicht schon bei der ersten Hausdurchsuchung vor Ort aufgefallen ist, ist nicht nachvollziehbar. Auch diesmal wurde nicht der Computer sichergestellt, vielmehr liessen sich die Polizisten vom Anwalt helfen, Video-Files auf einen Stick zu speichern. Was die «Rundschau» wegliess: Als sie auf dem Posten waren, stellten die Polizisten fest, dass die Files fehlerhaft waren, also mussten

sie noch ein drittes Mal vorbei, um die Files erneut auf einen Stick zu speichern. Auch diesmal wurde der Computer nicht sichergestellt. Eine zeitnahe «Erstsichtung» der Aufnahmen hatte nun bereits stattgefunden durch das Abfilmen ab dem Mobile des Anwalts am Vortag. Eine entscheidende zeitliche Verzögerung hätte sich nun nicht mehr ergeben. Der Anwalt wurde übrigens erst anlässlich seiner Einvernahme vom 10.5.2022 mit den Videoaufnahmen konfrontiert.

Das Mobiltelefon des Anwalts

Die «Rundschau» hat weiter berichtet, dass das Mobiltelefon des Anwalts erst über ein Jahr nach der Tat sichergestellt wurde. Für Strafrechtler Konrad Jeker unverständlich. Schon bei Bagatell-Delikten würden heutzutage Mobiltelefone ausgewertet, weil sie vor Beweismitteln strotzen. Dass es hier nicht geschah, ist umso erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass auf den Überwachungsbildern zu sehen ist, wie der Anwalt Teile der Misshandlungen filmt mit dem Mobile – und wie er auch sonst daran manipuliert. Die Schaffhauser Behörden wurden damit konfrontiert, die Antwort wurde zitiert.

U.a. sagten die Schaffhauser Behörden, was der Anwalt mit dem Mobile gefilmt habe, sei auch auf den Überwachungsbildern zu sehen. Darum sei es nicht nötig gewesen, das Mobile sicherzustellen und auszuwerten. Die Mobiltelefone von A. und B., die in jener Nacht ebenfalls in der Wohnung des Anwaltes anwesend waren, wurden allerdings zeitnahe gesichtet. Konkret geschah dies bei A. bereits am 30.12.2021. Begründung: «Es besteht die Vermutung, dass sich auf dem Mobiltelefon Hinweise im Zusammenhang mit der Tat befinden. Indem er mit den weiteren Beteiligten per Mobiltelefon in Kontakt gestanden und sich über die Tat ausgetauscht haben könnte. Die Durchsuchung des Mobiltelefons ist damit zur Aufklärung der Straftat, insbesondere zur Eruiierung der konkreten Beteiligung und Tathandlungen des Beschuldigten sowie zur Sicherung von Beweismitteln erforderlich.» Wieso die Sichtung der Mobiltelefone von A. und B., die offensichtlich «Nebenrollen» spielten in jener Nacht, angezeigt war, nicht aber diejenige des Mobiltelefons des Anwalts, erschliesst sich nicht.

Sicherstellung des Mobiltelefons des Anwalts

Die «Rundschau» berichtete weiter über die Sicherstellung des Mobiltelefons des Anwalts über ein Jahr nach den Ereignissen vom 28./29.12.2021. Obwohl im Hausdurchsuchungsbefehl klar festgehalten war, dass die Mobiltelefone (Plural), sofern mehrere vorhanden sein sollten, sicherzustellen seien, wurde gar nicht nach weiteren Mobiltelefonen gesucht. Die Polizisten gaben sich mit der Aussage des Anwalts zufrieden, er habe nur ein Mobile. Im Hausdurchsuchungsbericht hält die Polizei fest: «Es wurde ihm der Hausdurchsuchungsbefehl eröffnet und er unterzeichnete die Empfangsbestätigung betreffend dem Durchsuchungsbefehl, welche diesem Bericht beiliegt. Anschliessend händigte der Beschuldigte sein Mobiltelefon freiwillig aus und verlangte die Siegelung des Geräts. Er gab weder einen PIN- noch einen Entsperrcode bekannt. X. (der Anwalt, Anm. der «Rundschau») verhielt sich anständig und kooperativ. Seine Räumlichkeiten wurden nicht betreten, da sich der Hausdurchsuchungsbefehl lediglich auf das Mobiltelefon bezog, welches nach Eröffnung des Durchsuchungsbefehls direkt ausgehändigt wurde.» Konrad Jeker kritisierte dies. Die Schaffhauser Behörden wurden damit konfrontiert, die Antwort wurde zitiert.

Das Herumzeigen der «Quäl-Videos»

Die «Rundschau» führte im zweiten Beitrag aus: Fabienne W. teilte der Polizei schon am 10. Januar 2022, 9:15 Uhr, telefonisch mit: «Ich wurde von einem Kollegen, Z., telefonisch kontaktiert. Dieser teilte mir mit, dass X. (der Anwalt, Anm. der Rundschau) das Video, auf dem zu sehen ist, wie ich geschlagen werde, herumzeigt. Ebenfalls bestätigte mir T., dass das Video herumgezeigt werde.» Die Staatsanwaltschaft sah offenbar keinen Anlass, in Erfahrung bringen müssen, um welches Video es sich genau handelt – und ob der Anwalt allenfalls weiteres Material auf seinem Mobile hat, welches für die Aufklärung der Tat relevant sein könnte.

Der Kampfsportler, der Hauptbeschuldigte, sprach in seiner Einvernahme vom 21. Juni 2022 davon, dass der Anwalt im Besitz von «Videos» (Plural) sei, die sie zusammen mindestens einer Drittperson gezeigt hätten. Auch hier wurde die Staatsanwaltschaft nicht aktiv, um herauszufinden, um welche «Videos» es sich genau handelte. Die Schaffhauser Behörden wurden damit konfrontiert, ihre Aussage wurde zitiert.

Die mögliche Auskunftsperson Q.

Dazu wurde oben bereits ausführlich Stellung genommen – wir verweisen darauf.

«Samthandschuhe»

In der Antwort auf die Interpellation des Schaffhauser Kantonsrates machten die Schaffhauser Behörden geltend, die Täter seien keineswegs mit Samthandschuhen angefasst worden. Und sie kommen auf nicht erfolgte U-Haft-Anordnungen zu sprechen (III, 5.): «Aufgrund der Beweiserhebungen innert der ersten 48 Stunden lagen Videoaufzeichnungen vor, welche die Prügelattacke auf F.W. detailliert zeigten. Die Tatverdächtigen haben ihre Tatbeiträge übereinstimmend mit den Videoaufzeichnungen gestanden. Die Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft waren damit nicht länger gegeben.»

Es wird also suggeriert, alle (mithin auch der Anwalt, einer der beiden mutmasslichen Haupttäter) hätten früh gestanden. Die Akten sagen etwas anderes. Der Anwalt wurde am 29.12.2021 ab 08.24 Uhr erstmals einvernommen. Er verweigerte die Aussagen weitestgehend. Und zur Frage, ob er wisse, wie es zu den Verletzungen von Fabienne W. gekommen sei, sagte er: «Keine Ahnung. Ich habe nichts gesehen und nichts gehört. Ich weiss es nicht.»

Die nächste Einvernahme des beschuldigten Anwalts fand am 10. Mai 2022 ab 13:00 Uhr statt. Davon, dass er seine Tatbeiträge gestanden habe, konnte auch dann keine Rede sein.

Trotzdem ist die Auskunft der Schaffhauser Behörden an den Kantonsrat nicht falsch. Denn der Anwalt war in den ersten 48 Stunden noch kein Tatverdächtiger, sondern erst eine Auskunftsperson.

Klar ist: Die Formulierung suggeriert den falschen Eindruck, alle, also auch der Anwalt, hätten früh gestanden, darum sei U-Haft nicht angezeigt gewesen.

Länge des Verfahrens

Der Beanstander sieht die Länge des Verfahrens zu Unrecht kritisiert. Fabienne W. ist allerdings nicht allein mit ihrer Kritik. Patrick Portmann, der oberste Polizeigewerkschafter des Kantons Schaffhausen, sieht dies beispielsweise auch so und spricht von «unzumutbaren Zuständen».

<https://www.shn.ch/region/kanton/2024-06-12/kritik-an-polizei-im-fall-fabienne-w-jetzt-wehrt-sich>

Besondere Nähe des Anwalts zur Polizei

Dazu wurde oben bereits ausführlich Stellung genommen – wir verweisen darauf.

Unschuldsvermutung

Zudem behauptet der Beanstander, dass im zweiten Beitrag nicht erwähnt werde, dass das Strafverfahren gegen die Beschuldigten noch läuft. Die «Rundschau» hat in beiden Publikationen explizit darauf hingewiesen, dass für die Beschuldigten die Unschuldsvermutung gilt. Am 22. Mai 2024 geschah dies im Beitrag selbst, im Beitrag vom 29. Mai 2024 in der Abmoderation des Beitrages.

Zwischenfazit

Obige Ausführungen zeigen: Die Kritik der «Rundschau» umfasste eine ganze Reihe von Kritikpunkten. Und sie wurden mitnichten widerlegt.

Die Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Beiträge der «Rundschau» umfasst all die oben ausgeführten Punkte – und den sich daraus ergebenden Gesamteindruck, der es den Zuschauenden erlaubte, sich ein eigenes Urteil über die Arbeit der Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden zu bilden.

8) Zum Vorwurf Verletzung der Menschenwürde

Die «Rundschau» hat sich vor der Publikation eingehend mit der Frage befasst, was es alles zu beachten gilt in Bezug auf die mutmasslichen Täter und in Bezug auf Fabienne W. und ihren Sohn.

- Menschenwürde der Beschuldigten

Entgegen der Behauptung des Beanstanders hat die «Rundschau» den beschuldigten Anwalt und alle anderen Beschuldigten vollständig anonymisiert. Die Beschuldigten wurden nicht nur komplett geblurt und ihre Stimme verfremdet, es wurden auch keine Angaben gemacht, anhand derer sie für Dritte, die nicht zu ihrem sozialen oder beruflichen Umfeld gehören, also ausschliesslich durch die Medien informiert werden, identifizierbar wären (Schweizer Presserates, Richtlinie 7.2). Die «Rundschau» hat nur zwei Angaben gemacht zu den Beschuldigten: Dass es sich beim Wohnungsbesitzer um einen Anwalt handelt und dass es sich beim mutmasslichen Haupttäter um einen Kampfsportler handelt. Diese beiden Angaben waren für die Einordnung des Sachverhalts notwendig. Anhand dieser Angaben waren die Beschuldigten für Dritte jedoch nicht identifizierbar.

Weitgehend geritzt wurde diese vollständige Anonymisierung erst durch die vom Beanstander immer wieder zitierte «Schaffhauser AZ», die am 30. Mai 2024 alle Beschuldigten mit zahlreichen Details beschrieb. So finden sich beispielsweise zum

beschuldigten Anwalt diverse Angaben, die ihn identifizierbar machen: Sein Alter wird genannt, dass er Partys veranstalte, dass er in der Ausgangsszene bekannt sei, dass er Jungunternehmer gewesen sei, dass er ein Alkoholproblem habe, dass er im ersten Stock eines Altstadthauses gewohnt habe etc. Wer mit diesen Stichworten eine «Google-Suche» macht, stösst sofort auf Artikel aus früheren Jahren, die den Anwalt mit vollem Namen zeigen.

- Menschenwürde von Fabienne W. und ihrem Sohn

Die «Rundschau» hat sich intensiv mit der Frage befasst, wie über Fabienne W. berichtet werden soll – insbesondere auch in Bezug auf eine potenziellen Täter-Opfer-Umkehr und allfällige Stigmatisierungen, die unbedingt zu vermeiden waren. Aber auch in Bezug auf die Frage, inwiefern Fabienne W. und ihr Sohn anonymisiert werden sollen.

Bei der Frage der Darstellung der Ereignisse vom 28./29.12.2021 wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Die Frage der Anonymisierung wurde lange und immer wieder besprochen mit Fabienne W. Die «Rundschau» vertrat zunächst die Ansicht, dass allenfalls eine visuelle Anonymisierung angezeigt wäre – und bot diese beim ersten persönlichen Treffen auch an. Fabienne W. vertrat von Anfang an eine andere Meinung: Sie wollte mit Gesicht und vollem Namen auftreten. Sie begründete dies u.a. damit, dass sie es wichtig finde, dass Opfer ein Gesicht hätten. Sie betonte zudem, dass sie nicht die einzige Frau sei, der Gewalt angetan worden sei und weiter angetan werde. All diesen Frauen wollte sie Mut machen, nicht länger zu schweigen, sondern über ihre Erfahrungen zu sprechen, auch öffentlich. Schliesslich sagte sie, es gebe für sie keinen Grund, sich zu verstecken, sie habe nichts falsch gemacht. Sie habe sich lange genug in ihrer Wohnung verkrochen: aus Angst und Scham. Seit den Misshandlungen vom 29.12.2021 habe sie die Wohnung kaum noch verlassen, habe sich zurückgezogen, leide still. Während die mutmasslichen Täter unterwegs seien und ihr Leben genossen, wie sie den sozialen Medien entnehme, die sie intensiv verfolge. Dabei müsste es doch umgekehrt sein: Sie müsste rausgehen – und die Täter müssten sich verstecken, sagte sie.

Die «Rundschau» hat dies im Februar 2024 zur Kenntnis genommen und Fabienne W. bis zur Ausstrahlung des ersten Beitrages am 22. Mai 2024 immer wieder gefragt, wie sie diese Frage nun beurteile. Fabienne W. blieb konstant bei ihrer Meinung. Ihr Sohn übrigens ebenso.

Der Sohn machte Aussagen zur mutmasslichen Vergewaltigung, die am 16./17.12.2021 stattgefunden haben soll. Dies war ihm ein grosses Anliegen, weil er in jenem Verfahren einvernommen worden ist – und weil die Staatsanwaltschaft seine Aussagen in der Einstellungsverfügung als unglaubwürdig taxierte, jene seiner Mutter ebenso. Dies konnte er nicht nachvollziehen, empfand es als ungerecht. Im Beitrag wollte er seine Sicht der Dinge einbringen, damit auch für sich und seine Mutter einstehen und vielen in Schaffhausen kursierenden Gerüchten entgegentreten. Wie seine Mutter fühlte auch er sich von den Behörden nicht ernst genommen. Er hätte jederzeit die Möglichkeit gehabt, auf seine Entscheidung zurückzukommen und gar nicht oder anonymisiert aufzutreten. Er musste sich auch nicht kurzfristig entscheiden, sondern setzte sich seit Februar 2024 damit auseinander.

Die «Rundschau» respektierte die Entscheidungen von Fabienne W. und ihrem Sohn, auf eine visuelle Anonymisierung zu verzichten. Entgegen dem Wunsch der W.'s wurde aber auf die Nennung des vollen Namens verzichtet.

Fabienne W. und ihr Sohn haben ihre Entscheidung bis heute nicht bereut. Und sie haben verstanden, wieso auf die volle Namensnennung verzichtet wurde.

Wir können nachvollziehen, wenn es Zuschauerinnen und Zuschauer irritiert hat, dass Fabienne W. und ihr Sohn im Beitrag auftreten, während die mutmasslichen Täter vollständig anonymisiert werden. Wir hätten evtl. im Beitrag transparent machen müssen, wie wir mit Fabienne W. und ihrem Sohn die Frage ihrer Anonymisierung abgewogen haben.

Die Schaffhauser Behörden, die sich um die Einhaltung der Menschenwürde von Fabienne W. sorgen, liessen ihren Ersten Staatsanwalt beispielsweise am 24.5.2024 in den Schaffhauser Nachrichten öffentlich die Glaubwürdigkeit von Fabienne W. in Frage stellen – notabene während einer Voruntersuchung. Für Fabienne W. ein Schlag ins Gesicht.

Der Erste Staatsanwalt sagte der Zeitung, Konrad Jeker, der im ersten «Rundschau»-Beitrag als kritischer Experte auftrat, habe kein vollständiges Bild des Falles gehabt und sich u.a. auf «Bruchstücke» von Fabienne W. abgestützt bei seiner Kritik, wobei er keine Aussagen über die Glaubwürdigkeit von Fabienne W. machen wolle – womit er implizit sehr wohl eine Aussage über ihre Glaubwürdigkeit gemacht hatte. (vgl. Beilage) Auch der Erste Staatsanwaltschaft zieht in einer Voruntersuchung öffentlich die Glaubwürdigkeit des Opfers in Zweifel.

Die «Schaffhauser AZ», welche die Schaffhauser Behörden für ihre Berichterstattung loben, sprachen u.a. von einer «angeblichen» Vergewaltigung vom 16./17.12.2021 – und dies, ohne über die Akten in diesem Verfahren zu verfügen. Die SHAZ leistete nach eigenen Angaben einer Opfer-Täter-Umkehr Vorschub und machte stigmatisierende Angaben über Fabienne W.

Die **Ombudsstelle** hat sich die beiden Rundschau-Beiträge vom 22. und 29. Mai 2024 angeschaut und hält abschliessend fest:

1.

a.

Die Ombudsstelle hat gestützt auf eine Beanstandung ausschliesslich zu begutachten, ob eine redaktionelle Publikation gegen die Artikel 4, 5 oder 5a des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) verstösst (Art. 92 Abs. lit. a RTVG). Im vorliegenden Fall offenkundig nicht von Belang ist der Beanstandungsgrund gemäss Art. 92 Abs. 1 lit. b RTVG (Verweigerung des Zugangs im Sinne von Art. 91 Abs. 3 lit. b RTVG). Nicht zuständig ist die Ombudsstelle für Rügen, die sich auf die Wahl der Themen, deren inhaltliche Bearbeitung und die Darstellung von redaktionellen Publikationen beziehen, soweit nicht gegen Art. 4, 5 oder 5a RTVG verstossen wird. Hier kann sich der Programmveranstalter auf die verfassungsmässige Autonomie in der Programmgestaltung berufen (Art. 93 Abs. 3 Bundesverfassung (BV) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 RTVG).

Bei den vom Beanstander eingangs seiner Ausführungen (Ziffer 3, S. 3/4) monierten Auswirkungen der kritisierten Beiträge (Medienwirbel, Empörung in der Bevölkerung, Vertrauensverlust in die Strafverfolgungsbehörden, politische Auswirkungen) sowie der geltend gemachten «Fehlinterpretation der Rolle der Medien» (Ziffer 5.1, S. 7/8) handelt es sich um grundsätzliche Erwägungen zur Rolle der Medien im Umfeld staatlichen Handelns und eine allgemeine Kritik an der Themenauswahl und Programmgestaltung der Rundschau. Diese Kritikpunkte fallen nach dem Gesagten nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle und ist darauf nicht weiter einzugehen.

Namentlich bestehen auch keine gesetzlichen Vorgaben für Programmveranstalter, wonach nicht über laufende rechtsstaatliche Verfahren, insbesondere strafrechtliche Ermittlungs-, Untersuchungs- oder Gerichtsverfahren berichtet werden darf. Dass es für kritisierte Behörde in solchen Fällen unter dem Aspekt des Amtsgeheimnisses sowie verfahrensrechtlicher Vorgaben oft schwierig ist, zu kommunizieren und zu konkreten Fragen Stellung zu nehmen, ist zwar zutreffend. Dies ändert an der Freiheit der Medien zur Berichterstattung jedoch nichts. Es liegt an den zuständigen Amtsstellen, in solchen Fällen mit den Herausforderungen einer adäquaten Kommunikation professionell umzugehen. Ebenso wenig sind Programmveranstalter gemäss Gesetz gehalten, einen Vertrauensverlust in die Strafverfolgungsbehörden zu vermeiden oder die allgemeinen politischen Auswirkungen ihrer Berichterstattung zu berücksichtigen.

Schliesslich ist es auch nicht Aufgabe der Ombudsstelle darüber zu befinden, ob es im Rahmen einer Sendung zu Persönlichkeitsverletzungen gekommen ist oder ob gegen strafrechtliche Normen verstossen wurde. Dies wäre Sache der zuständigen zivil- und strafrechtlichen Behörden.

b.

Zu begutachten ist von der Ombudsstelle somit einzig, ob die beanstandeten Beiträge die Menschenwürde geachtet haben, weder diskriminierend waren noch zu Rassenhass beitragen und auch nicht die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen (Art. 4 Abs. 1 RTVG) bzw. ob das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG gewahrt wurde.

2.

Das Bundesgericht hat sich in verschiedenen Entscheiden zur Reichweite von Art. 4 Abs. 2 RTVG geäussert, wonach redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht wiedergeben sollen, sodass das Publikum sich eine eigene Meinung bilden kann.

a.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf ein Beitrag insgesamt nicht manipulativ wirken, was der Fall ist, wenn der (interessierte) Zuschauer in Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten unsachgemäss informiert wird, er sich gestützt auf die gelieferten Informationen oder deren Aufarbeitung kein eigenes sachgerechtes Bild mehr machen kann, weil wesentliche Umstände verschwiegen oder «Geschichten» durch das Fernsehen

«inszeniert» werden. Das Prinzip der Wahrhaftigkeit verpflichtet den Veranstalter, Fakten objektiv wiederzugeben; bei umstrittenen Sachaussagen soll der Zuschauer so informiert werden, dass er sich darüber möglichst selbst ein Bild machen kann. Der Umfang der bei der Aufarbeitung des Beitrags erforderlichen Sorgfalt hängt von den Umständen, insbesondere vom Charakter und den Eigenheiten des Sendegefässes sowie dem jeweiligen Vorwissen des Publikums ab. Das Gebot der Sachgerechtigkeit verlangt nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden; entscheidend ist, dass der Zuschauer erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist. (*Entscheid des Bundesgerichts (BGE) 137 I 340 ff., S. 344/5, Erw. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen; BGE 149 II 209, S. 212/13, Erw. 3.4/3.5*)

b.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht auch festgehalten, dass die gesetzlichen Programmbestimmungen weder Stellungnahmen und Kritiken noch den sog. «anwaltschaftlichen Journalismus» ausschliessen, bei dem sich der Medienschaffende zum Vertreter einer bestimmten These macht; auch in diesem Fall muss aber die Transparenz im unter lit. a hiervor dargelegten Sinn gewahrt bleiben. Grundsätzlich gibt es kein Thema, das einer – allenfalls auch provokativen und polemischen – Darstellung am Fernsehen entzogen wäre. Dem Zuschauer soll jedoch nicht durch angeblich objektive, tatsächlich aber unvollständige Fakten die Meinung bzw. Ansicht des Journalisten als (absolute) Wahrheit und eigene Überzeugung suggeriert werden. Der Beitrag darf *insgesamt* nicht manipulativ wirken. Dabei ist praxisgemäss auch der nichtverbalen Gestaltung des Berichts (Kameraführung, Tonfall usw.) Rechnung zu tragen. Je heikler ein Thema ist, umso höhere Anforderungen sind an seine publizistische Umsetzung zu stellen. Welche gestalterischen Mittel wie eingesetzt werden, ist nur so lange Sache des Veranstalters, als er dem Gebot der «Sachgerechtigkeit» nachkommt.

Die Garantie der Programmautonomie gilt lediglich im Rahmen der allgemeinen Informationsgrundsätze von Art. 4 RTVG bzw. Art. 93 Abs. 2 BV. Die anwaltschaftliche Berichterstattung entbindet den Veranstalter nicht davon, die kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen und zu Erklärungen Dritter zu wahren sowie Gegenstandspunkte in fairer Weise darzulegen, auch wenn sie die von ihm vertretene These schwächen oder allenfalls in einem für den Zuschauer anderen als dem gewünschten Licht erscheinen lassen. Bei der Prüfung der Programmkonformität geht es nicht darum, ob die erhobenen Vorwürfe objektiv tatsächlich gerechtfertigt sind oder nicht, sondern um die Frage, ob der Betroffene in einer Art und Weise Stellung nehmen konnte, welche es dem Zuschauer erlaubte, sich ohne manipulative Elemente ein eigenes Bild zu machen. Bei schweren Vorwürfen soll er mit dem «belastenden» Material konfrontiert und im (geschnittenen) Beitrag grundsätzlich mit seinem besten Argument gezeigt werden. (*BGE 137 I 340 ff., S. 345/6, Erw. 3.2 mit zahlreichen Hinweisen*)

3.

a.

Anspruch des Rundschau-Beitrages vom 22. Mai 2024 war es nicht, die offenen rechtlichen Fragen rund um den Vorfall vom 28./29. Dezember 2021 abzuklären, namentlich nicht den strafrechtlich relevanten Sachverhalt zu klären oder gar eine strafrechtliche Einordnung möglicher Straftaten vorzunehmen.

Im Fokus stand vielmehr die Frage, ob die Strafverfolgungsorgane (Staatsanwaltschaft und Polizei) im vorliegenden Fall korrekt und entsprechend den üblichen Standards gehandelt haben, wobei es – wie immer bei einer journalistischen Berichterstattung im Umfeld von staatlichen Rechtsverfahren – nie um abschliessende (rechtliche) Beurteilungen gehen konnte, sondern um ein kritisches Hinterfragen behördlicher Handlungen.

Im zweiten Rundschau-Beitrag vom 29. Mai 2024 liegt das Schwergewicht einerseits auf den Reaktionen in der Öffentlichkeit (Demonstration in Schaffhausen) und der Politik (parlamentarische Vorstösse) auf die erste Sendung sowie die generelle Thematik des Umgangs der Strafverfolgungsbehörden mit Gewalttaten gegen Frauen. Ergänzt wird dieser zweite Beitrag durch ein Interview mit Agota Lavoyer, einer Expertin im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt.

Die Ombudsstelle hat sich ihrerseits einzig mit der Frage zu befassen, ob dieses «Hinterfragen des staatlichen Handelns» in einer sachgerechten Art und Weise erfolgt ist.

b.

Der Rundschau-Bericht vom 22. Mai 2024 wird mit einer kurzen Szene der Misshandlung von F. W. und einer Sequenz aus der Stellungnahme des als Experten beigezogenen, mit dem Fall nicht befassten Strafverteidigers Konrad Jeker vorangekündigt, worin das Handeln der Polizei als unprofessionell und kriminalistisch unhaltbar bezeichnet wird. In der Anmoderation werden die Umstände der Tat kurz skizziert und es ist von einer «fragwürdigen Rolle» der Schaffhauser Polizei die Rede. Es folgen weitere Prügelszenen und ein Interview mit der misshandelten Frau, in welcher sie ihre Lebenssituation nach der körperlichen Attacke schildert. In der Folge werden verschiedene Aspekte aus der Sicht von F. W. dargestellt und das behördliche Verhalten aufgezeigt und – namentlich unter Beizug von Rechtsanwalt Konrad Jeker – kommentiert.

Ein solcher journalistischer Ansatz ist – wie die in Ziffer 2 a und b hiervoor wiedergegebenen Erwägungen des Bundesgerichts zeigen – grundsätzlich zulässig. Es handelt sich um ein Beispiel des auch vom Bundesgericht als zulässig bezeichneten sog. «anwaltschaftlichen Journalismus». Dass somit der Einstieg in den Beitrag mit der Schilderung des Vorfalls vom 28./29. Dezember 2021 aus Sicht von F. W. erfolgt, verstösst nicht gegen die gesetzlichen Programmbestimmungen.

4.

In Ziffer 5.2.4 der Beanstandung wird die «**Suggestion einer Vergewaltigung in der Nacht der Gewalttat**» gerügt und in Ziffer 5.2.5 die damit im Zusammenhang stehende «**angeblich mangelhafte körperliche Untersuchung**».

a.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass sich F. W. bei ihrer Einvernahme am Morgen des 29. Dezember 2021 über «extreme Schmerzen an den Beinen, zwischen den Beinen, an den Armen und am Kopf» beklagte. Tatsache ist sodann, dass im Rahmen der körperlichen Untersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRMZ) keine gynäkologische Untersuchung durchgeführt wurde.

Der damit konfrontierte Rechtsanwalt Jeker bezeichnet dies als «nicht verständlich» und «merkwürdig». Wenn schon die Forensik aufgebeten werde, dann habe sie allem nachzugehen, was in irgendeiner Art geeignet sein könnte, Übergriffe, die strafrechtlich relevant sein könnten, abzuklären und das Beweismaterial sicherzustellen (3:00 – 3.28; *soweit nicht auf die Sendung vom 29.05.2024 verwiesen wird, handelt es sich bei den Verweisen um Zeitangaben der Sendung vom 22.05.2024*). Die mit dieser Frage konfrontierte Staatsanwaltschaft hielt schriftlich fest: «Das Institut für Rechtsmedizin agierte gemäss dem damals bekannten Vorfall: einer Prügelei» (22:10).

Diese Aussage der Staatsanwaltschaft gegenüber der Rundschau deckt sich nicht mit den Darlegungen in der Beanstandung (Ziffer 5.2.5, S. 11) und den Ausführungen des Regierungsrats in seiner Antwort vom 11. Juni 2024 auf eine kantonsrätliche Interpellation (Ziffer III/1, S. 3/4), wonach eine gynäkologische Untersuchung zunächst angedacht gewesen, dann jedoch darauf verzichtet worden sei, da die Schmerzen zwischen den Beinen gemäss den Aussagen von F. W. auf eine 12 Tage vor der Untersuchung zurückliegende Vergewaltigung zurückzuführen gewesen seien, worauf der untersuchende Arzt des IRMZ der zuständigen Staatsanwältin erläutert habe, dass eine gynäkologische Untersuchung schon bei einer 5 Tage zurückliegenden Vergewaltigung (so die falsche erste Terminangabe von F. W.), sicher jedoch bei einer zeitlichen Distanz von 12 Tagen keine Ergebnisse mehr hervorbringen könne. Zudem wird in der Stellungnahme des Beanstanders auch auf die Bemerkung des Rechtsmediziners, wonach eine gynäkologische Untersuchung – selbst wenn sie ermittlungstechnisch angezeigt gewesen wäre – mangels expliziter Einwilligung der vom Rauschmittelexzess betäubten F. W. nicht möglich gewesen wäre. Der Regierungsrat spricht in seiner Interpellationsantwort davon, dass eine gynäkologische Untersuchung mangels aktuellem Anlass und ohne rechtsgültiges Einverständnis von F.W. (hoher Blutalkoholgehalt, Kokain im Blut und Erschöpfung) auch aus rechtlichen Gründen «schwierig» gewesen wäre.

Im Gutachten des IRMZ wird offenbar auf die «Schmerzen zwischen den Beinen» und deren Ursachen nicht eingegangen. Dass eine gynäkologische Untersuchung zunächst thematisiert wurde, dann jedoch aufgrund der Erläuterungen des IRMZ darauf verzichtet wurde, wird gegenüber der Ombudsstelle ebenfalls nicht aktenmässig belegt.

Auch in ihrer Stellungnahme gegenüber der Rundschau erwähnte die Staatsanwaltschaft diese Überlegungen nicht. Jedenfalls wird in der Beanstandung nicht geltend gemacht, die Staatsanwaltschaft sei in diesem Punkt, falsch, nicht vollständig oder tendenziös zitiert worden.

b.

Aufgrund dieser Aktenlage gelangt die Ombudsstelle zu folgenden Schlüssen:

(1)

F.W. war offenbar am Morgen des 29. Dezembers 2021 in einem Zustand, der ihre Urteilsfähigkeit erheblich einschränkte und nach Beurteilung der Staatsanwaltschaft und der Rechtsmedizin ein rechtsgültiges Einverständnis mit einer gynäkologischen Untersuchung ausschloss. Vor diesem Hintergrund ist – ungeachtet der Aussagen von F.W. im Rundschau-Beitrag, die sie offenbar auch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden machte – auch davon auszugehen, dass das Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen von F.W. auch bezüglich der Vorfälle in der Wohnung des Anwalts stark eingeschränkt oder gar aufgehoben war. Die Rede war im Gutachten des IRMZ offenbar von einer Erinnerung in «Bruchfetzen» und gar von einer Amnesie.

Angesichts dieser Einschätzung des Zustandes von F.W., dem nach der Darstellung von F.W. bestehenden Zusammenhang der Einladung zum Abendessen am 28. Dezember 2021 mit der möglichen Vergewaltigung durch «Peter» 12 Tage zuvor und den vorliegenden Videoaufnahmen, die zeitliche Lücken enthalten (so der Kenntnisstand der Rundschau im Zeitpunkt ihres Berichts), ist es nicht zu beanstanden, dass im Rundschau-Bericht die Frage in den Raum gestellt wurde, weshalb im Rahmen einer umfassenden körperlichen Untersuchung eine Frau, die über «extreme Schmerzen» auch zwischen den Beinen klagt, die mutmasslich wenige Stunden zuvor von mehreren Männern brutal zusammengeschlagen wurde und die aufgrund ihres allgemeinen Zustandes erhebliche Erinnerungslücken aufwies, nicht auch gynäkologisch untersucht wurde. Dies zumal doch einiges dafür spricht, dass bei einer allfälligen Vergewaltigung vor 12 Tagen, von der offenbar bereits vor der Auftragserteilung an das IRMZ die Rede war, kaum noch «extreme Schmerzen» verspürbar gewesen wären, ohne dass F.W. bei derart langandauernden «extremen Schmerzen» schon früher ärztliche Hilfe aufgesucht hätte.

Dies gilt auch obwohl davon auszugehen ist, dass die mit dem Fall befasste Staatsanwältin am 29. Dezember 2021 im Zeitpunkt der Auftragserteilung an das IRMZ weder Näheres zur von F.W. angesprochenen möglichen Vergewaltigung vor 12 Tagen wusste noch Hinweise auf einen Zusammenhang der Prügelattacke der vorangehenden Nacht mit den geltend gemachten Vorfällen vor 12 Tagen bestanden; darauf hat F.W. – so wird seitens der Rundschau aus den Akten des separaten Strafverfahrens zur möglichen Vergewaltigung vom 16./17. Dezember 2021 zitiert – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden erst einen Tag später, am 30. Dezember 2021, hingewiesen. Auch waren zu diesem Zeitpunkt die Videoaufnahmen aus der Wohnung des Anwalts noch nicht sichergestellt, geschweige denn gesichtet. Trotz dieser Umstände war die Frage der Rundschau erlaubt, weshalb bei dieser Ausgangslage auf eine gynäkologische Untersuchung verzichtet wurde, zumal diese gemäss

den Aussagen des Beanstanders wie auch des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen im fraglichen Zeitpunkt effektiv erwogen wurde.

Eine solche Untersuchung wäre im Übrigen auch ohne ausdrückliches Einverständnis von F.W. nicht im Vorneherein offenkundig rechtlich nicht zulässig gewesen. Da es um die Aufklärung möglicher schwerer Officialdelikte gegen die sexuelle Integrität ging (Art. 190 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), Vergewaltigung; Art. 191 StGB, Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person), hätte sich zumindest die Frage ernsthaft gestellt, ob für eine solche Untersuchung in Art. 251 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) eine ausreichende gesetzliche Grundlage bestand.

Die Staatsanwaltschaft hatte Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Indem sie in diesem Punkt einzig darauf verwies, das IRMZ habe «nur» die Folgen der «Prügelei» abklären müssen, hat sie nichts Entscheidendes zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen. Die weitergehenden Erläuterungen zum Verzicht auf die gynäkologischen Untersuchungen erfolgten erst nach der Ausstrahlung der beiden Rundschau-Beiträge.

Die Ombudsstelle erblickt somit hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit einer gynäkologischen Untersuchung keinen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit.

(2)

Der Beanstander kritisiert, dass die Rundschau die Frage in den Raum stellte, was genau in den sieben nicht per Video dokumentierten Minuten im «Schlafzimmer» des Anwalts geschah.

Diese Frage wurde nicht im Zusammenhang mit der Stellungnahme von Rechtsanwalt Jeker zur nicht durchgeführten gynäkologischen Untersuchung aufgeworfen (2.22 – 3.28), sondern erst später bei der Präsentation der Bilder der Überwachungskameras zur Eskalation am frühen Morgen des 29. Dezembers 2021 (14:10 – 14:47). Auch hier hält F.W. fest, dass sie «von allem nichts mehr wisse» und einen «Filmriss» gehabt habe.

Zwar trifft es zu, dass die Rundschau mit dem Hinweis auf die «unklaren sieben Minuten» es als Möglichkeit in den Raum stellte, dass es während dieser Zeit im «Schlafzimmer» des Anwalts zu einem Delikt gegen die sexuelle Integrität von F.W. gekommen ist. Aus dem Beitrag geht jedoch auch hervor, dass diesbezüglich keine Beweise vorlagen und nur eine gynäkologische Untersuchung hätte Klarheit schaffen können, ob die «extremen Schmerzen zwischen den Beinen» ihre Ursache in sexuellen Übergriffen in der Nacht vom 28./29. Dezember 2024 hätten haben können. Allerdings sprechen die Videoaufzeichnungen, wie sie in der Schaffhauser AZ (SHAZ) vom 30. Mai 2024 wiedergegeben werden, effektiv nicht dafür, dass es in den nicht dokumentierten «sieben Minuten» zu sexuellen Übergriffen kam.

Nach Ansicht der Ombudsstelle wird mit der Aussage, es sei nicht klar, was in den fraglichen «sieben Minuten» passiert sei und der implizit in den Raum gestellten Möglichkeit von sexuellen Übergriffen, zwar die Grenze zur manipulativen Wirkung vor dem Hintergrund der Kritik an der unterlassenen gynäkologischen Untersuchung nicht überschritten. Die Zuschauenden haben stets die Möglichkeit, sich aufgrund der Faktenlage eine eigene Meinung zur Schlüssigkeit dieser Aussage zu bilden.

Auch wenn kein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit vorliegt, erachtet die Ombudsstelle die suggestive Darstellung der fraglichen sieben Minuten dennoch journalistisch als höchst fragwürdig, da bei einer dürftigen Beweislage schwerste Vorwürfe gegenüber allen mutmasslichen Tätern in den Raum gestellt werden.

5.

Im Rundschau-Bericht wird den Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden, namentlich der Polizei, in weiteren Punkten ein unsorgfältiges bzw. nicht professionelles Vorgehen vorgeworfen. Diese Kritik äusserte insbesondere auch der beigezogene Rechtsanwalt Konrad Jeker. Verschiedene Punkte werden in der Beanstandung aufgegriffen. Die Ombudsstelle geht im Folgenden der Vollständigkeit halber auch auf einzelne Sachverhalte ein, welche in der Beanstandung nicht gerügt werden. Dies im Hinblick auf eine gesamtheitliche Beurteilung des Rundschau-Beitrages.

a.

Im Rundschau-Bericht wird kritisiert, dass im Rahmen einer ersten Hausdurchsuchung das Speichermedium mit den Dateien der Videoaufzeichnung nicht beschlagnahmt worden ist, sondern einzig Aufnahmen vom Handy des Anwalts gemacht worden seien.

Abgesehen davon, dass zu Recht die Frage gestellt werden kann, ob die Polizei mit dem Verzicht auf die Beschlagnahme der Datenträger den Auftrag der Staatsanwaltschaft («Die anlässlich der Hausdurchsuchung auffindbaren Speichermedien sind zu durchsuchen und auszuwerten») korrekt und umfassend ausgeführt hat, erweist es sich unzweifelhaft als zulässig zu hinterfragen, ob eine sachdienliche und korrekte Beweisabnahme nicht verlangt hätte, sämtliche sich in der Wohnung des Anwalts befindenden Datenträger zu beschlagnahmen, auf welchen möglicherweise Videoaufnahmen vom mutmasslichen Delikt an F.W. gespeichert waren. Sich mit dem blossen Abspielen einer Videoaufnahme auf einem freiwillig vorgewiesenen Handy zu begnügen, war zumindest fragwürdig. Dass in solchen Fällen seitens der betroffenen Personen eine Siegelung verlangt werden kann, entspricht den gesetzlichen Vorgaben und lässt eine Beschlagnahme nicht als Leerlauf erscheinen, auf welchen ebenso gut verzichtet werden kann. Ebenso wenig erscheint es plausibel, weshalb aufgrund des Hinweises des Anwalts, der «Bildschirm» sei defekt, auf eine Beschlagnahme verzichtet wurde.

Sodann stand für die Zuschauenden auch die Frage im Raum, weshalb im Rahmen einer Hausdurchsuchung nicht ungeachtet des Verhaltens des Wohnungsbesitzers sämtliche

Räumlichkeiten eingehend durchsucht wurden und sich die Polizei mit dessen Angaben und dem Vorzeigen seines Handys zufriedengab.

Die in diesem Zusammenhang eingespielte Stellungnahme von Rechtsanwalt Jeker (9:35 – 10:14) erscheint zwar prononciert, entsprach jedoch einer zulässigen Einschätzung.

Die Berichterstattung in diesem Punkt erfolgte nach Ansicht der Ombudsstelle sachgerecht.

b.

Das Gleiche gilt für die Ausführungen im Rundschau-Bericht zur zweiten Hausdurchsuchung vom 30. Dezember 2021. Offenbar wurde bei der Sichtung der sichergestellten Videoüberwachung festgestellt, dass die Wohnung über zwei Kameras verfügte, jedoch nur die Aufnahmen einer Kamera sichergestellt worden waren (11:34 – 11:49). Der Auftrag der Staatsanwaltschaft lautete dieses Mal: «Die anlässlich der Hausdurchsuchung auffindbaren Speichermedien bzw. elektronischen Geräte sind zu durchsuchen und auszuwerten.»

Die Polizei verzichtete wiederum auf die Beschlagnahme aller auffindbaren Speichermedien, sondern erstellte mit Hilfe des Anwalts einen Stick, auf welchem die Bilder der letzten Stunden der fraglichen Nacht gesichert wurden.

Offenbar wurden auch bei der zweiten Hausdurchsuchung keine Speichermedien bzw. elektronischen Geräte durchsucht und ausgewertet, was deren Beschlagnahme vorausgesetzt hätte. Für den Zuschauer bleibt namentlich die Frage offen, weshalb nicht alle vorhandenen Computer, auf denen möglicherweise Videoaufzeichnungen gespeichert waren, sowie alle auffindbaren Handys beschlagnahmt wurden.

Rechtsanwalt Jeker kritisierte abermals, dass der Auftrag nicht wahrgenommen worden sei (12:14 – 12:29; 17:26 – 17:56).

Auch hier erweist sich die Berichterstattung in der Rundschau nach Ansicht der Ombudsstelle als sachgerecht.

c.

In Ziffer 5.2.6. der Beanstandung wird geltend gemacht, die Rundschau habe zu Unrecht kritisiert, dass die Staatsanwaltschaft gestützt auf den Beweisantrag der Rechtsanwältin von F.W. nicht die gesamten Videoaufnahmen des Besuchs von F.W. in der Wohnung des Anwalts beschlagnahmt habe, sondern nur die Aufnahmen bis zwei Stunden vor der Tathandlung. Die Begründung der Staatsanwaltschaft, dass die Sicherung früherer Videoaufnahmen «offensichtlich keine zusätzlichen Anhaltspunkte über die Entstehung des späteren Vorfalls» hätte ergeben können, sei schlüssig, die Berichterstattung der Rundschau nicht sachgerecht.

Vorab ist festzuhalten, dass sich der entsprechende Beweisantrag der Rechtsanwältin von F.W. wohl erübrigt hätte, wenn – entsprechend den Aufträgen der Staatsanwaltschaft vom 29. und 30. Dezember 2021 – alle auffindbaren Datenträger in der Wohnung des Anwalts sichergestellt worden wären. Da dies wie dargelegt nicht der Fall war, stellte sich die Frage, ob die nachträgliche Sicherstellung der gesamten Speichermedien der Videoaufzeichnungen noch zweckmässig bzw. zulässig war.

Auch wenn sich die Ombudsstelle wie ausgeführt zu dieser Rechtsfrage nicht äussern darf, erachtet sie es dennoch für berechtigt, wenn die Rundschau die Frage aufwirft, ob die Abweisung dieses Beweisantrages zurecht erfolgt sei. Dies angesichts der von F.W. bereits am 30. Dezember 2021 gemachten Aussagen zum angeblichen Konnex der Einladung vom 28. Dezember 2021 mit der geltend gemachten Vergewaltigung vom 16./17. Dezember 2021 und dem damit möglicherweise zusammenhängenden Gesprächsinhalt beim Abendessen vom 28. Dezember 2021. Aktendkundig waren auch die diesbezüglichen Aussagen des Anwalts in der Einvernahme vom 25. Februar 2022 (gemäss der redaktionellen Stellungnahme in den Akten des Verfahrens zum Vorfall vom 16./17. Dezember 2021).

Auch hier gibt Rechtsanwalt Jeker eine sachliche Stellungnahme ab (16:44 – 17:00). Auch die Begründung der Staatsanwaltschaft wird zitiert (16:30 – 16:44).

Zwar mag die Verweigerung der nachträglichen Sicherstellung weiterer Videoaufnahmen angesichts des Inhalts der gesichteten Aufzeichnungen korrekt gewesen sein – so die Ausführungen des Beanstanders, auch unter Hinweis auf die Recherche der Schaffhauser AZ. Die Begründung der Staatsanwaltschaft für die Ablehnung des Beweisantrages ging denn auch dahin, dass weitere Aufnahmen «offensichtlich keine zusätzlichen Anhaltspunkte über die Entstehung des späteren Vorfalls geben» (16:30 – 16:44). Dies ändert jedoch nichts daran, dass im Rahmen einer kritischen Berichterstattung die Frage der Richtigkeit dieses Entscheids aufgeworfen werden darf. Daran ändert auch nichts, dass die Rechtsanwältin von F.W. diesen Entscheid der Staatsanwaltschaft offenbar nicht gerichtlich angefochten hat. Die Verantwortung für Beweisaneinanderordnungen liegt bei der Staatsanwaltschaft. Die Rundschau beleuchtete deren Entscheidungen. Mit allfälligen Unterlassungen der Rechtsanwältin des Opfers brauchte sie sich nicht auseinanderzusetzen.

Ein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit liegt deshalb nach Ansicht der Ombudsstelle nicht vor.

d.

Sodann wird im Rundschau-Bericht kritisiert, dass erst über ein Jahr nach der Tat – offenbar auf Druck der Rechtsanwältin von F.W. - ein weiterer Hausdurchsuchungsbefehl erlassen wurde, wonach die «auffindbaren Mobiltelefone des Anwalts» sicherzustellen und auszuwerten seien (17:19 – 18:57; Beitrag vom 29.05.2024, 5:25 – 6:00).

In der Folge beschlagnahmte die Polizei am 30. März 2023 ein Handy, welches ihr der Anwalt freiwillig herausgegeben hatte. Anhaltspunkte, dass er ein weiteres Handy besitzen könnte, hätten nicht vorgelegen (18:16 – 18:33; Bericht vom 29.05.2024, 5:25 – 6:00).

Auch hier kritisiert Rechtsanwalt Jeker das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden mit klaren Worten (17:26 - 17:56).

Die von der Rundschau aufgeworfene Frage, ob die Handys des Anwalts nicht unmittelbar nach der Tatnacht hätten sichergestellt werden müssen, erweist sich ebenso als nachvollziehbar wie die Frage, weshalb sich die Polizei mit dem einen, vom Anwalt herausgegebenen Handy zufriedengegeben hat und nicht im Rahmen einer Hausdurchsuchung nach weiteren Handys suchte. Offen bleibt die Frage, ob die am 29./30. Dezember 2021 in der Wohnung des Anwalts befindlichen Handys nicht ohnehin bereits im Rahmen der damaligen Hausdurchsuchungsbefehle hätten sichergestellt werden müssen.

Die Ombudsstelle erblickt auch hier keinen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit.

e.

In Ziffer 5.2.8 der Beanstandung wird gerügt, dass im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Einvernahme von C.G. relevante Informationen verschwiegen worden seien.

Die hier beanstandete Sequenz im Beitrag vom 29. Mai 2024 wird mit folgender Aussage eingeleitet: «Mehr als 3 Jahre (*recte: wohl 2 Jahre*) nach der Tat hört Fabienne W. von jemandem, dass die Videos viel umfangreicher seien als anfangs gedacht. Die Person, die wohl mehr weiss, will allerdings nicht aussagen. Und nennt der Polizei folgenden Grund: Ich will nämlich nicht, dass mir irgendwann irgendetwas passiert» (Bericht vom 29.05.2024, 4:32 – 4:58).

Die Stellungnahme der Strafverfolgungsbehörden wird wie folgt wiedergegeben. «Die Person sei für die Erstellung des hier interessierenden Sachverhalts wertlos gewesen. Es sei ein Ermessensentscheid, ob eine Befragung durchgeführt wird. Befürchtete Retorsionsmassnahmen seien vage geschildert worden» (Bericht vom 29.05.2024, 5:06 – 5:25).

Aufgrund der Ausführungen im Rundschau-Bericht ging es bei C.G. offenbar um eine Person, die Aussagen darüber hätte machen können, welchen Inhalt die in Schaffhausen herumgezeigten Videos hatten. Insofern stand nicht im Raum, dass C.G. selbst Tatzeuge gewesen wäre oder zu bloss von Dritten gehörten Aussagen hätte befragt werden müssen. Vielmehr wurde seitens von F.W. bzw. deren Rechtsanwältin geltend gemacht, C.G. habe Videos gesehen, welche einen bisher nicht bekannten Inhalt aufwiesen.

Ob der Verzicht der Strafverfolgungsbehörden auf eine Zeugeneinvernahme von C.G., die offenbar zunächst angedacht war und auch zu einer Einvernahme durch die Polizei geführt hatte, sachgerecht bzw. rechtskonform war, kann durch die Ombudsstelle aus den schon mehrmals genannten Gründen nicht überprüft werden. Allerdings stand entgegen den Ausführungen in der Beanstandung nicht die Einvernahme eines «Zeugen vom Hörensagen» zur Diskussion, sondern einer Person, die über den Inhalt von angeblich von ihr selbst gesehenen Videos hätte aussagen müssen. Insofern war das Hinterfragen des Verzichts auf

diese Zeugeneinvernahme durch die Rundschau – vor allem auch vor dem Hintergrund der von C.G. angeführten «Angst» - vertretbar.

Ein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit liegt auch hier nicht vor.

Dass die Gründe für den Verzicht auf eine Zeugeneinvernahme nur verkürzt und mit dem wenig angebrachten Begriff «wertlos» wiedergegeben werden, kann allerdings trotz des fehlenden Verstosses gegen das Sachgerechtigkeitsgebot zu Recht kritisiert werden. Wenn dieses Thema im zweiten Bericht vom 29. Mai 2024 schon neu aufgenommen wurde, wäre eine grössere Sorgfalt in der Sachverhaltsdarstellung und Wortwahl angebracht gewesen.

f.

F.W. kritisierte in den Rundschau-Beiträgen, Videos von ihren Misshandlungen seien in Schaffhausen in Bars und auf der Strasse herumgezeigt worden. Sie habe die Behörden darüber informiert, interveniert habe jedoch niemand (Bericht vom 22.05.2024, 18:57 – 19:20; Bericht vom 29.05.2024, 2:18 – 4:17).

In den Rundschau-Beiträgen wird implizit die Frage aufgeworfen, ob nicht eine behördliche Intervention angebracht gewesen wäre. Die Strafverfolgungsbehörden werden in der Sendung vom 29. Mai 2024 wie folgt zitiert: «Der Vorgang sei isoliert betrachtet wohl kein Straftatbestand. Und die Zulässigkeit von Zwangsmassnahmen wie einer Beschlagnahmung des Handys kaum gegeben gewesen» (4:17 – 4:32).

Da der Inhalt der herumgezeigten Videos offenbar den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt war (vgl. lit. e hiervor), hätte die Frage allfälliger weiterer Ermittlungsmassnahmen auch bereits vor dem Hinweis auf C.G. wohl effektiv vertieft thematisiert werden können. Auch hätte die Rundschau näher auf die Frage eingehen können, in welcher Form sich Opfer von Gewalttaten gegen ein solches «Herumzeigen» zur Wehr setzen können (oder eben auch nicht).

Indem in zwei Sequenzen die Tatsache des «Herumzeigens» von Videos erwähnt wird, ohne näher darauf einzugehen, bleibt dieser Sachverhalt in den Rundschau-Beiträgen diffus und wird nicht adäquat abgehandelt.

Auch wenn die Passage über das Herumzeigen der Videos journalistisch nicht überzeugt, handelt es sich im Gesamtkontext um einen Nebepunkt und liegt kein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit vor.

6.

In Ziffer 5.2.7 der Beanstandung wird gerügt, im Rundschau-Beitrag vom 29. Mai 2024 seien zielgerichtet unterschiedliche Interpretationen von Instagram-Posts zur einseitigen Stützung des eigenen Narrativs präsentiert worden. Kritisiert wird namentlich, dass sich ein Kadermann der Schaffhauser Polizei kurz nach der Attacke gegen F.W. mit dem Anwalt habe ablichten lassen. Das entsprechende Bild wird im Rundschaubetrag gezeigt, wobei die Gesichter der gezeigten Personen geblurt waren.

Tatsache ist, dass der Anwalt auf seinem Instagram-Account unzählige Selfies auch mit Drittpersonen veröffentlicht hat. Einem Bericht der Schaffhauser Polizei aus dem Jahr 2022 an die kantonale Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen kann auch entnommen werden, dass der Anwalt auf den sozialen Medien wiederholt versucht habe, Polizisten privat zu kontaktieren, er jedoch «umgehend blockiert» worden sei (Bericht vom 29.05.2024, 6:52 – 6:59). Diese Berichterstattung lässt sich nicht beanstanden, solange ausgeführt wird, der Anwalt habe (offenbar nebst unzähligen Leuten der lokalen Polit- und sonstigen Stadtprominenz) auch zu Mitarbeitern der Schaffhauser Polizei einen näheren Kontakt gesucht, zum Beispiel durch die Veröffentlichung von Selfies. Eine solche Aussage wäre auch nicht weiter problematisch, da damit der Polizei nicht der Vorwurf gemacht wird, sie bzw. ihre Mitarbeitenden hätten ein ungebührliches (zu nahes) Verhältnis mit dem Anwalt gepflegt.

Im Beitrag vom 29. Mai 2024 wird jedoch nebst dieser Aussage auch festgehalten:

«Auffällig: Der Anwalt sucht immer wieder aktiv die Nähe zur Schaffhauser Polizei.» (Bericht vom 29.05.2024, 7.26 – 7.35). Und: «Der Anwalt, hier ganz rechts im Bild, posiert auch mit einem Kadermann der Schaffhauser Polizei, der zweite von links. Dieses Bild entsteht einen Tag, nachdem Fabienne W. verprügelt worden ist.» (Bericht vom 29.05.2024, 7:35 – 7:50)

Gleich anschliessend wird aus der Stellungnahme der Behörden wie folgt zitiert: «Anwalt postet Selfies mit hunderten von Leuten», Polizist hatte zu jenem Zeitpunkt kein Wissen über die Vorfälle»; Polizist arbeitet in anderer Abteilung» (Bericht vom 29.05.2024, 7:50 – 8:08).

Der Vertreter des Kantons Schaffhausen hatte dem Redaktor der Rundschau im Rahmen der im Vorfeld der zweiten Sendung vom 29. Mai 2024 geführten Korrespondenz mit E-Mail vom 28. Mai 2024 nähere Angaben über die Umstände des Restaurant-Besuchs des Kadermanns mitgeteilt. Dem Redaktor der Rundschau musste deshalb klar sein, dass die Präsentation des Fotos mit dem Kadermann der Polizei und dem Anwalt keinen relevanten Beleg für eine ungehörige Nähe von Mitarbeitenden der Schaffhauser Polizei zum Anwalt darstellte, sondern letztlich Teil der exzessiven Selfie-Produktion des Anwalts war. Mit der Art des Fotos und dem gleichzeitigen Hinweis auf die zeitliche Nähe zur Prügelattacke gegen F.W. wurde jedoch der Eindruck erweckt, dass Polizeivertreter mit dem Anwalt in weinseliger Umgebung freundschaftlich verkehrten.

Damit hat die Rundschau den Boden einer sachgerechten Berichterstattung verletzt und gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit von Art. 4 Abs. 2 RTVG verstossen.

7.

a.

In Ziffer 5.2.9 der Beanstandung wird geltend gemacht, im ersten und insbesondere auch im zweiten Beitrag erwecke die Rundschau den Eindruck, die Gewalttäter würden ungestraft davonkommen. Angefügt wird namentlich:

Beitrag vom 22. Mai 2024

- Aussage von F.W. sie sei nicht nur durch die massiven Übergriffe traumatisiert worden, sondern auch durch das Vorgehen der Behörden, die «die Männer mit Samthandschuhen angefasst» hätten.
- Aussage von F.W., es mache sie wütend, «weil niemand etwas mache und diese Leute alle herumlaufen».
- Partyfoto der mutmasslichen Täter, welches belege, dass sie keine Angst vor irgendwelchen Ermittlungshandlungen hätten.
- Aussage der Rundschau, F.W. fühle sich nicht ernst genommen und von den Behörden im Stich gelassen.

Beitrag vom 29. Mai 2024

- Bemerkung der Rundschau, F.W. habe 2,5 Jahre einen einsamen und scheinbar aussichtslosen Kampf geführt.
- Gefühlslage von F.W. («Hilflosigkeit, niemand glaubt mir. Niemand hört mir zu. Ich bin nur eine kleine Frau. Ein Niemand»)
- W.F. hoffe, dass der Kanton Schaffhausen allfällige Konsequenzen ziehe.
- Genereller Eindruck, der Staat habe das wehrlose Opfer sich selbst überlassen und die bei ihrer Gewalttat gefilmten Täter seien ungestraft davongekommen.
- Die Gründe für die lange Verfahrensdauer würden nicht erwähnt.

b.

Soweit in den beiden Rundschau-Beiträgen die Gefühlslage von F.W. und ihre subjektiven Erfahrungen mit den Strafverfolgungsbehörden wiedergegeben werden, sind die Beiträge nicht zu beanstanden. Es ist davon auszugehen, dass die Aussagen von F.W. effektiv ihren persönlichen Wahrnehmungen entsprechen, sie sich allein gelassen und nicht ernst genommen fühlte. Dass solche Erfahrungen bei gewaltbetroffenen Frauen immer wieder vorkommen, wird im Beitrag vom 29. Mai 2024 namentlich auch von der beigezogenen Expertin Agota Lavoyer bestätigt. Inwieweit diese Empfindungen effektiv auf Mängel in den Strafverfahren zurückzuführen sind oder auch auf falschen Erwartungen der betroffenen Frauen bezüglich der Komplexität und der üblichen Dauer von Strafverfahren beruhen, muss hier offenbleiben. Es ist jedoch eine Erfahrungstatsache, dass sich Frauen, die als Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt eine Strafanzeige einreichen, von den Strafverfolgungsbehörden nicht nur in Einzelfällen nicht adäquat behandelt fühlen.

Dass entsprechende Aussagen von F.W. in den beiden Rundschau-Beiträgen im Originalton enthalten sind, lässt sich vor diesem Hintergrund nicht beanstanden. Ebenso wenig, dass die Rundschau diese Sicht von F.W. erkennbar als deren Meinung in einzelnen Passagen wiedergibt.

c.

Allerdings erweisen sich die beiden Rundschau-Berichte auch nach Ansicht der Ombudsstelle in einzelnen anderen Punkten als nicht sachgerecht:

(1)

Zwar mag das im Beitrag vom 22. Mai 2024 gezeigte Partyfoto der mutmasslichen Täter vom Tag nach dem Übergriff (13:11) auf F.W. verstörend und demütigend wirken. Auch kann es auf fehlende Reue hinweisen. Dass die Veröffentlichung dieses Bildes in den sozialen Medien jedoch darauf hinweisen soll, dass die mutmasslichen Täter «keine Angst vor irgendwelchen Ermittlungshandlungen haben», wie Rechtsanwalt Jeker meint (13:22 – 13:35), ist nicht nachvollziehbar. Indem dieses Statement von Rechtsanwalt Jeker kurz nach der Aussage von F.W., die Behörden hätten die Männer mit «Samthandschuhen» angefasst, platziert wird, erweckt die Rundschau gezielt den Eindruck, die Strafverfolgungsbehörden schonten die mutmasslichen Täter bewusst und diese wüssten, dass sie von den Schaffhauser Behörden nichts zu befürchten hätten. Dafür gibt es jedoch keine konkreten Belege.

Diese Sequenz verstösst gegen das Sachgerechtigkeitsgebot.

(2)

Während der Beitrag vom 22. Mai 2024 gezielt angebliche Fehler und Unterlassungen der Strafverfolgungsbehörden im Fokus hat und im Übrigen darauf hingewiesen wird, dass das Untersuchungsverfahren im Zusammenhang mit den schweren Misshandlungen noch läuft (19:39), geht es im Beitrag vom 29. Mai 2029 zunächst um die Demonstration in Schaffhausen (Bericht vom 29.05.2024, 00:00 – 00:38). Danach wird nochmals auf die Übergriffe vom 29. Dezember 2024 eingegangen und die Punkte der in Schaffhausen herumgezeigten Videos (Ziffer 5 lit. f hiervor) sowie der Einvernahme von C.G. (Ziffer 5 lit. e hiervor) und die Beschlagnahme des Handys des Anwalts (Ziffer 5 lit. d) abgehandelt. Sodann wird der Umstand thematisiert, dass der Anwalt nach wie vor im Besitz des Anwaltspatentes ist (Bericht vom 29.05.2024, 6:00 – 7:16). Es folgt die Sequenz mit dem Bild des Kadermanns und des Anwalts (7:35 – 8:08; Ziffer 6 hiervor). Danach wird nochmals auf die Situation von F.W. und die generelle Thematik der von Gewalt betroffenen Frauen eingegangen (8:08 – 11:38 plus Abmoderation und Interview mit Agota Lavoyer). Es ist nicht zu beanstanden, dass die Rundschau in einem zweiten Beitrag auf die zwischenzeitliche Demonstration in Schaffhausen und die Reaktionen in der Politik eingeht und diese Fakten in einen Zusammenhang mit der Thematik des Umgangs mit gewaltbetroffenen Frauen in Strafverfahren stellt. Dass dabei nochmals auf die subjektiven Erfahrungen von F.W. eingegangen wird, ist ebenfalls nachvollziehbar. Sodann war es auch vertretbar, die Frage des Anwaltspatents des involvierten Anwalts zu thematisieren.

Demgegenüber erscheint es nicht sachgerecht, in diesem zweiten Beitrag losgelöst von einer Einbettung in den Ablauf der Strafuntersuchung nochmals (an sich berechnigte) neue Fragestellungen bzw. Kritikpunkte aufzunehmen, ohne in irgendeiner Weise darauf hinzuweisen, dass das Strafverfahren gegen die mutmasslichen Täter noch hängig ist und eine allfällige Anklage bzw. ein Gerichtsurteil noch ausstehen. Daran ändert nichts, dass in der Abmoderation auf die Unschuldsvermutung verwiesen wird. Damit wird bei Zuschauenden, welche die erste Sendung nicht gesehen oder nicht mehr präsent haben, der Eindruck erweckt, F.W. sei definitiv im Stich gelassen worden und die Sache sei endgültig im Sande verlaufen, was nicht zutrifft.

Es wäre ohne weiteres möglich gewesen, entweder ausschliesslich auf die zwischenzeitlichen Entwicklungen einzugehen und die grundsätzliche Frage des Umgangs mit gewaltbetroffenen Frauen in Strafverfahren zu thematisieren, allenfalls ergänzt durch die Thematik des Fortbestandes des Fähigkeitszeugnisses des Anwalts. Oder die Ergebnisse der Recherchen aus der ersten Sendung hätten kurz wiedergegeben werden können, unter gleichzeitiger Erläuterung des Verfahrensstandes. Indem ohne Wiedergabe der Schlussfolgerungen aus der ersten Sendung weitere angebliche Mängel in der Strafuntersuchung angesprochen wurden, ohne diese in den Gesamtkontext des laufenden Strafverfahrens zu stellen, war es den Zuschauenden nicht möglich, diese Kritikpunkte adäquat einzuordnen und sich eine eigene Meinung zum gesamten Strafverfahren zu bilden.

Dieses isolierte «Nachlegen» von Rechercheergebnissen widerspricht den Grundsätzen eines sachgerechten Journalismus und verstösst gegen Art. 4 Abs. 2 RTVG.

(3)

Der Vorwurf, das Strafverfahren betr. die Prügelattacke vom 29. Dezember 2021 dauere zu lange, wird nicht explizit erhoben. Zwar erwecken gewisse subjektive Aussagen von F.W. diesen Eindruck. Die Rundschau-Beiträge fokussieren jedoch nicht auf die Verfahrensdauer, insbesondere wird nicht geltend gemacht, in Schaffhausen bestehe diesbezüglich ein spezifischer Missstand. Insofern war es auch nicht geboten, sich vertieft mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Ein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit liegt nicht vor.

8. Missachtung der Menschenwürde

Der Beanstander wirft der Rundschau in verschiedener Hinsicht eine Verletzung der Menschenwürde vor, welche insbesondere die unnötige Blossstellung oder erniedrigende Darstellung von Personen verbiete (Ziffer 5.3, S. 16 – 18). Menschen müssten mit dem gebührenden Respekt und nicht als «blosse Objekte» behandelt werden. Der Beanstander sieht die Menschenwürde des Anwalts sowie weiter Mitbeschuldigter sowie des Opfers F.W. und ihres Sohnes verletzt.

a. Anwalt und weitere Mitbeschuldigte

In den Rundschau-Beiträgen werden die Namen der Beschuldigten nicht erwähnt sowie deren Gesichter geblurt und ihre Stimmen verfälscht. Dies schliesst aber nicht aus, dass sie in den kleinräumigen Verhältnisse von Stadt und Kanton Schaffhausen erkannt werden. Während dies für die übrigen Mitbeschuldigten wohl eher für den engeren Freundeskreis gilt, dürfte der Anwalt doch von einem grösseren Personenkreis erkannt worden sein, da er sich bewusst in der lokalen Öffentlichkeit bewegt und – wie die von ihm in den sozialen Medien geposteten Fotos zeigen – auch gerne selbst präsentiert bzw. inszeniert.

Inwieweit die Darstellung der Prügelattacke vom 29. Dezember 2024 trotz der getätigten Schutzmassnahmen die Persönlichkeitsrechte des Anwalts und der übrigen Mitbeschuldigten verletzt, muss hier offenbleiben, da die Prüfung dieser Frage nicht in die Zuständigkeit der Ombudsstelle fällt. Soweit sie eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte geltend machen wollen, haben sich die betroffenen Personen an die Zivilgerichte zu wenden.

Dass die Rundschau-Berichte geradezu die Menschenwürde des Anwalts und der übrigen Beschuldigten missachten, ist hingegen zu verneinen. Zwar werden mögliche Straftaten im Bild gezeigt. Der unter den gegebenen Umständen gebührende Respekt wurde jedoch gewahrt. Auch kann nicht davon gesprochen werden, die Betroffenen würden zu «blossen Objekten» herabgemindert. Die Videoaufnahmen wurden auch nicht gezeigt, um die einer Straftat verdächtigten Personen blosszustellen, sondern stehen im Zusammenhang mit einem kritischen journalistischen Beitrag zur Arbeit der Polizei und dienen der Dokumentation der im Raum stehenden mutmasslichen Delikte.

Sodann wird in beiden Beiträgen auf die für die Beschuldigten geltende Unschuldsvermutung hingewiesen (Bericht vom 22.05.2024, 19:39 – 20:05; Bericht vom 29.05.2024, 11:38, Abmoderation).

Was die weiteren Ausführungen zur Person des Anwalts betrifft, ist Folgendes festzuhalten: Im Bericht vom 29. Mai 2024 wird die Frage thematisiert, weshalb der Anwalt trotz der im Raum stehenden Vorwürfe, die Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit für den Anwaltsberuf aufkommen liessen, weiterhin im Besitz des Fähigkeitsausweises für Anwälte sei (Bericht vom 29.05.2024, 6:20 – 7:16). Diese Frage ist berechtigt und auch von öffentlichem Interesse. Dass hier weitere Vorbehalte gegen seine Eignung vorgebracht und dokumentiert werden, mag persönlichkeitsrechtlich relevant sein. Eine Verletzung der Menschenwürde ist darin jedoch nicht zu erblicken.

Ein Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG (Missachtung der Menschenwürde) liegt somit bezüglich des Anwalts und der weiteren Mitbeschuldigten nicht vor.

b. F. W. und deren Sohn

Es ist unbestritten, dass F.W. und ihr Sohn mit der Veröffentlichung des Rundschau-Beitrages einverstanden waren und – offenbar nach längeren internen Gesprächen – auch bewusst unverpixelt im Beitrag erscheinen wollten. Zwar ist die Frage des Beanstanders berechtigt, ob namentlich F.W. damit die für sie richtige Entscheidung getroffen hat.

Offensichtlich lag ihr angesichts ihrer persönlichen Situation und der Erfahrungen in den häufigen Strafverfahren jedoch daran, «dem Opfer ein Gesicht zu geben». Die Rundschau hat diesen Wunsch respektiert. Allein im Umstand, dass das urteilsfähige Opfer einer Gewalttat mit seinem ausdrücklichen Einverständnis in einem Fernsehbeitrag erkennbar interviewt wird, liegt nach Ansicht der Ombudsstelle keine Missachtung der Menschenwürde. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Einverständnis korrekt und mit hinreichender Bedenkzeit eingeholt wurde, was hier offensichtlich der Fall war.

F.W. war auch mit der Ausstrahlung der Gewaltszenen einverstanden. Auch hier wollte sie offenbar aus ihrer persönlichen Sicht zeigen, was ihr widerfahren war. Insofern lässt sich das Zeigen der Gewaltszenen gegenüber einem grösseren Publikum nicht mit dem Herumzeigen von Videos gegen den Willen der Betroffenen vergleichen. Angesichts des Anliegens sowohl von F.W. als auch der Rundschau, das Thema «Gewalt gegen Frauen» und den Umgang der Behörden mit gewaltbetroffenen Frauen zu darzustellen, erscheint das Zeigen der Gewaltszenen auch nicht als blosser Effekthascherei, bei der die betroffene Frau zum «blossen Objekt» reduziert wird, sondern ist Teil einer authentischen Schilderung der Gewaltrealität. Deshalb ist auch diesbezüglich nicht von einer Missachtung der Menschenwürde von F. W. auszugehen.

Schliesslich kritisiert der Beanstander, dass die Aussagen von F.W. zu den Umständen des Geschlechtsverkehrs mit «Peter» im Rundschau-Beitrag ausgestrahlt wurden. Er sieht darin eine Erniedrigung von F.W. Die Ausstrahlung widerspreche jeglichem Verständnis von Persönlichkeitsschutz und der verfassungsrechtlich geschützten Menschenwürde der schutzbedürftigen F.W. sowie Ziffer 6.7 der publizistischen Leitlinien der SRF. Die Ombudsstelle erblickt auch in dieser Sequenz keine Missachtung der Menschenwürde. F.W. hat trotz hinreichender Bedenkzeit der Veröffentlichung ihrer Interviewaussagen zugestimmt. Hinweise auf eine Einschränkung in ihrer Willensbildung oder Willensäusserung sind nicht ersichtlich. Auch ist durch das Zeigen dieser Interview-Aussagen nicht von einer «Erniedrigung» von F.W. auszugehen. Die Schilderungen ihrer Erinnerungen vom Geschlechtsverkehr mit «Peter» erfolgen durch F.W. sachlich, sie enthalten keine intimen Details, die als erniedrigend erscheinen bzw. ihre Menschenwürde tangieren würden. Auch ein Verstoß gegen die publizistischen Richtlinien (angesprochen wäre wohl Ziffer 6.5 und nicht die vom Beanstander angerufene Ziffer 6.7, die sich mit Internet-Beiträgen befasst) ist nicht ersichtlich.

Auch der **Sohn von F.W.** war mit seinem Auftreten im Rundschau-Beitrag und seinem Interviewbeitrag einverstanden. Offenbar war es auch ihm ein Anliegen, seine Sicht der Dinge darzulegen. Auch er konnte seinen Entscheid frei treffen und es liegen keine Anzeichen vor, dass er in Verletzung seines Selbstbestimmungsrechts zu bestimmten Aussagen gedrängt und damit als «Objekt» missbraucht wurde. Auch seine Aussagen erfolgten sachlich und tangieren seine Menschenwürde nicht.

Die Ombudsstelle erblickt in den Interviews mit F.W. und deren Sohn keine Missachtung der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 RTVG.

9. Zusammenfassung / Gesamtwürdigung

a.

Die beiden Rundschau-Beiträge vom 22. und 29. Mai 2024 entsprechen einem anwaltschaftlichen Journalismus. Sie basieren auf der Sichtweise von F.W. und befassen sich vor diesem Hintergrund mit der Führung eines Strafverfahrens durch die Schaffhauser Behörden und mit der Wahrnehmung eines solchen Verfahrens durch eine von Gewalt betroffenen Frau. Ein solcher Ansatz ist gemäss der in Ziffer 2 hiervor zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässig.

Die kritische Auseinandersetzung der Rundschau mit dem Handeln der Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden und die dabei aufgeworfenen Fragestellungen erweisen sich als zulässig. Den Zuschauenden wird trotz der offenkundig kritischen Grundhaltung der Rundschau ermöglicht, sich über die Handlungsweise der Strafverfolgungsbehörden eine eigene Meinung zu bilden.

Die Aussagen von F.W. entsprechen deren persönlichen Wahrnehmung. Sie werden in einer korrekten Weise wiedergegeben. Dass es sich diesbezüglich um subjektive Ansichten einer betroffenen Person handelt, ist offensichtlich. Die Zuschauenden können dies einordnen.

Es entsprach dem ausdrücklichen Wunsch von F.W., im Beitrag «mit eigenem Gesicht» erkennbar aufzutreten. Anhaltspunkte, dass deren Einverständnis unter Druck erfolgte oder mit anderen Willensmängeln behaftet war, sind nicht ersichtlich. Auch der Sohn von F.W. war mit seinen Aussagen zu den Vorfällen in der Nacht vom 16./17. Dezember 2021 einverstanden. Eine Missachtung der Menschenwürde erkennt die Ombudsstelle in den gezeigten Interviewbeiträgen nicht. Auch die Menschenwürde des Anwalts sowie der übrigen mutmasslichen Täter erachtet die Ombudsstelle als nicht verletzt.

Trotz einzelner Verletzungen des Sachgerechtigkeitsgebots (lit. b hiernach) kommt die Ombudsstelle zum Schluss, dass die programmrechtlichen Bestimmungen bei den beiden beanstandeten Beiträgen insgesamt erfüllt wurden.

b.

Allerdings weisen die Berichte zum Teil fragwürdige journalistische Aussagen bzw. Sequenzen auf, die in einzelnen Punkten dem Gebot der Sachgerechtigkeit widersprechen:

- In der Mutmassung, was in den in der Videoaufzeichnung nicht festgehaltenen sieben Minuten im «Schlafzimmer» des Anwalts geschah, erblickt die Ombudsstelle eine suggestive Darstellung dieses Sachverhalts, die zwar die Grenze der manipulativen Wirkung auf die Zuschauenden vor dem Hintergrund des Gesamtzusammenhangs nicht überschreitet, sich jedoch unter journalistischen Gesichtspunkten als äusserst fragwürdig erweist. (Ziffer 4 lit. b (2) hiervor)

- Die Wiedergabe der behördlichen Argumente zum Verzicht auf die Einvernahme von C.G. als Zeuge mit dem Begriff, dessen Aussagen seien «wertlos», erweist sich als nicht adäquat und journalistisch nicht korrekt. Ein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit bewirkt dies jedoch nicht. (Ziffer 5 lit. e hiavor)
- Die Präsentation eines geblurrten Fotos, welches einen Kadermann der Schaffhauser Polizei mit dem Anwalt in einem Restaurant zeigt und mit den Äusserungen kommentiert wird, dieses Bild sei nur einen Tag nach der Prügelattacke gegen F.W. entstanden, erweckt fälschlicherweise den Eindruck, der Polizeivertreter habe mit dem Anwalt an einem gemeinsamen Anlass freundschaftlich verkehrt, was eine ungebührliche Nähe der Polizei zum Anwalt belege. **Diese Sequenz verstösst nach Ansicht der Ombudsstelle gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG. (Ziffer 6 hiavor)**
- Mit der Präsentation eines Partyfotos der mutmasslichen Täter, welches kurz nach der Prügelattacke aufgenommen wurde, wird die Aussage von Rechtsanwalt Jeker verknüpft, dieses Bild dokumentiere, dass die mutmasslichen Täter keine Angst vor Ermittlungshandlungen der Schaffhauser Behörden gehabt hätten. **Diese Sequenz verstösst nach Ansicht der Ombudsstelle gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG (Ziffer 7 lit. c (1) hiavor)**
- Indem im zweiten Beitrag vom 29. Mai 2024 weitere Kritikpunkte an der Tätigkeit der Schaffhauser Polizei angefügt werden, ohne dass die entsprechenden Aussagen in den Kontext des noch laufenden Strafverfahrens eingeordnet wurden, wurde den Zuschauenden die Bildung einer eigenen Meinung über die Führung des Strafverfahrens durch die Schaffhauser Behörden erschwert oder gar verunmöglicht. **Die Ombudsstelle erblickt in dieser Gestaltung des Beitrags einen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG.**

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz